Bn 1

DV 055

Bahnbetriebswerk 1
Frankfurt a. M.
Eing.: 4. JULI 1968
A10 12

Deutsche Bundesbahn

Umzugskostenvorschrift

(UVB)

Gültig vom 1. Juni 1968 an

7200 B 286

Einführungsbestimmungen

1. Diese Vorschrift ersetzt die Ausgabe vom 1. Mai 1955 sowie die mit Verfügung Vst/DB vom 29.6.1964 - 15A.133 Pku 1 - bekanntgegebenen Anlagen

   1 Bundesumzugskostengesetz,

   2 Vorläufige Richtlinien und Erläuterungen zum BUKG 1964,

   3 Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,

   4 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu § 2 und § 7 des Bundesumzugskostengesetzes.

2. Die Vorschrift wird nur in einfacher Form herausgegeben, weil mit der Bekanntgabe weiterer Verwaltungsvorschriften und damit wiederholter Neuauflagen in nächster Zeit gerechnet werden muß. Aus drucktechnischen Gründen mußte deshalb auch auf alle Randvermerke verzichtet werden.

3. Folgende Verfügungen werden aufgehoben:

   Verf. der HVB vom 4.2.1955 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Neudruck der Umzugskostenvorschrift,

   Verf. der HVB vom 15.3.1955 - 13.133 Pku 2 -, betreffend Rückkehr von evakuierten Bediensteten,

   Verf. des Vorstandes der DB vom 12.4.1955 - 13.133 Pku 1-, betreffend Neudruck der Umzugskostenvorschrift,

   Verf. der HVB vom 11.7.1955 - 13.133 Pku 1-, betreffend Umzugskostenvorschrift; hier: Neue Möbeltransporttarife,

   Verf. der HVB vom 26.7.1956 - 13.133 Pku 1-,betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055); hier: Möbeltransporttarife,

   Verf. des Vorstandes der DB vom 30.3.1957 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Berichtigung der DV 055 (UVB),

   Verf. der HVB vom 13.8.1957 - 13.133 Pku 20 -, betreffend Umzüge aus Westberlin in die Bundesrepublik auf dem Luftwege,

   Verf. der HVB vom 9.9.1957 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Auswirkungen des § 63 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf das Umzugskostengesetz,

   Verf. der HVB vom 27.12.1957 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen zur Umzugskostenvorschrift (DV 055),

   Verf. der HVB vom 10.2.1958 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055) ;hier: Möbeltransporttarife,

   Verf. des Vorstandes der DB vom 8.8.1958 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift; hier: Erhöhung der Zuständigkeitsgrenze für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6,

   Verf. der HVB vom 7.10.1958 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Änderung der Umzugskostenvorschrift (DV 055),

   Verf. der HVB vom 2.2.1959 - 13.133 Pku 2 -, betreffend Umzugskosten für evakuierte Bedienstete,

   Verf. des Vorstandes der DB vom 3.3.1959 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Berichtigung der Umzugskostenvorschrift (DV 055),

   Verf. der HVB vom 13.8.1959 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskosten; hier: Möbeltransporttarife,

Verf. der HVB vom 1.4.1960 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Gewährung von Umzugskostenersatz beim Räumen von Werkwohnungen,

Verf. der HVB vom 9.5.1960 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055); hier: Möbeltransporttarife,

Verf. der HVB vom 4.8.1960 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055),

Verf. der HVB vom 31.8.1960 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055),

Verf. der HVB vom 3.10.1960 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskosten; hier: Erstattung von Kosten für das Ändern elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte nach § 6 Nr. 16 der UVB,

Verf. der HVB vom 9.10.1961 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055),

Verf. der HVB vom 14.2.1962 - 13.133 Pku 35 -, betreffend Umzugskosten - Sonderbeihilfe für Beamte und Angestellte in besonderen Fällen; Umzugskostenbeihilfe für Angestellte,

Verf. der HVB vom 3.3.1962 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Zuschuß zur Umzugskostenentschädigung,

Verf. der HVB vom 22.3.1962 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Umzugskostenvorschrift (DV 055),

Verf. der HVB vom 4.6.1962 - 13.133 Pku 20 -, betreffend Durchführung von Umzügen auf dem Luftwege zwischen Berlin und dem Bundesgebiet,

Verf. des Vorstandes der DB vom 2.7.1962 - 13.133 Pku 1 -, betreffend Berichtigung der Umzugskostenvorschrift (DV 055),

Verf. des Vorstandes der DB vom 29.6.1964 - 15A.133 Pku 1 -, betreffend Bundesumzugskostengesetz (BUKG),

Verf. des Vorstandes der DB vom 7.10.1964 - 15A.133 Pku 1 -, betreffend Bundesumzugskostengesetz,

Verf. der HVB vom 17.3.1966 - 15A.133 Pku 1 -, betreffend Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG,

Verf des Vorstandes der DB vom 11.7.1966 - 15A.133 Pku 1 -, betreffend Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 BUKG und Zusatzbestimmungen der DB hierzu,

Verf der HVB vom 17.1.1967 - 15A.133 Pku 1 -, betreffend Erstattung der Beförderungsauslagen nach § 4 des Bundesumzugskostengesetzes.

4. Auf die Bestimmungen der ZB 3.3 (mindestens zwei Kostenanschläge) und ZB 4.1 a (Ermäßigung der Transportkosten) wird besonders hingewiesen, weil hierdurch eine erhebliche Ersparnis an Umzugsauslagen zu erreichen ist. Die Beamten sind vor dem Umzug in geeigneter Weise - z.B. mit der Zusage der Umzugskostenvergütung - auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Ergänzende Rechnungsbestimmungen

Der Begriff "Buchungsanweisung" besteht nach Einführung der neuen Rechnungsbelege nicht mehr, wegen der Kassenanordnungen siehe RV - DV 272 - § 12 Abs. 6 Buchstabe a.

6. Vordrucke

Mit Verf. des Vorstandes der DB vom 29.6.1964 - 15A.133 Pku 1 - wurden bereits die neuen Vordrucke 055 02 bis 055 06 eingeführt und die bishe-

rigen Vordrucke 055 02 bis 055 07 und 055 13 der DV 055 vom 1.5.1955 außer Kraft gesetzt. Da inzwischen weitere Änderungen eingetreten sind, werden die neuen und die alten Vordrucke noch einmal gegenübergestellt.

Neue Vordrucke	Alte Vordrucke	Aufbrauch
055 01	055 01	
055 02	055 02	
055 03	055 04	Auflagen VI/64
055 04	055 05	und später
055 05	----	aufbrauchen
055 06	055 03	
---	055 06	
---	055 07	nicht aufbrauchen
059 07	055 09	nicht aufbrauchen
059 08	055 11	nicht aufbrauchen
---	055 13	nicht aufbrauchen

DV 055

Deutsche Bundesbahn

Umzugskostenvorschrift

(UVB)

Gültig vom 1. Juni 1968 an

7 200 B 286

Geschäftsführung: Bundesbahndirektion Nürnberg

Druck: Bundesbahndirektion Karlsruhe

Verteilungsplan der Vorschrift

Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Hauptprüfungsamt und Prüfungsämter

Bundesbahndirektionen

Bundesbahn-Zentralämter

Bundesbahn-Sozialamt

Zentralstelle für den Werkstättendienst

Hauptwagenamt

Oberbetriebsleitungen

Bundesbahnämter

Bundesbahn-Ausbesserungswerke

Hauptdienststellen

Bundesbahnschulen

Verteilungsplan der Anlagen

Anlagen 1 bis 6 alle im Verteilungsplan der Vorschrift genannten Stellen.

Verteilungsplan der Anhänge

Anhang V alle im Verteilungsplan der Vorschrift genannten Stellen, ausgenommen Ämter, Hauptdienststellen und Bundesbahnschulen.

Eingeführt mit Verfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 22.4.1968 - 15A.133 Pku 1 -

Berichtigungen

Lfd. Nr der Berichtigung	Bekanntgegeben durch	Gültig vom ..... an	Berichtigt am	Berichtigt durch

Inhaltsverzeichnis

A. Sachvorschrift

Seite

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich 9

hierzu ZB 1.1 - Beamte - 9
ZB 1.2 - Hinterbliebene - 9
ZB 1.3 - sonstige Verwandte, häusliche Gemeinschaft - 10

§ 2 Gewährung der Umzugskostenvergütung 10

Vwv Nr. 1 und Nr. 2 - Zusage der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Versetzung, Einstellung, Abordnung usw - 12
hierzu ZB 2.1 bis 2.7 12
Vwv Nr. 3 - Zusage der Umzugskostenvergütung bei Räumung einer Wohnung - 13
hierzu ZB 2.8 14
Vwv Nr. 4 - Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen von Grenzorten usw - ... 15
hierzu ZB 2.9 15
Vwv Nr. 5 - Zusage der Umzugskostenvergütung bei Umzügen aus zwingenden, persönlichen Gründen - 15
hierzu ZB 2.10 bis 2.12 15
Vwv Nr. 6 - Versagen der Zusage der Umzugskostenvergütung - 16
hierzu ZB 2.13 16
ZB 2.14 - Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 - 17
ZB 2.15 bis 2.16 - Dienstwohnung - 17
ZB 2.17 - Verlegung einer Dienststelle, Teile der Beschäftigungsbehörde - 17
ZB 2.18 - Bekanntgabe der dienstlichen Maßnahme - 18
ZB 2.19 bis 2.20 - Beendigung des Umzuges - 18
ZB 2.21 - Anträge, Ausschlußfrist - 18
Vwv Nr. 7 - Widerrufen der Zusage der Umzugskostenvergütung - 18

§ 3 Umzugskostenvergütung 18

hierzu ZB 3.1 - Vordrucke - 19
ZB 3.2 - sonstige Zuwendungen - 19
ZB 3.3 - Kostennachweise - 19

§ 4 Erstattung der Beförderungsauslagen 20

hierzu ZB 4.1 bis 4.2 - Notwendige Auslagen - 20
ZB 4.3 - Umzugsgut der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen - 22

§ 5 Erstattung der Reisekosten 23

hierzu ZB 5.1 - Umzugsreise - 23
ZB 5.2 - Reise zum Suchen usw. einer Wohnung - 24
ZB 5.3 - Umzugsvorbereitung durch andere Personen - 24
ZB 5.4 - Entfernungsgrenzen - 24

§ 6 Mietentschädigung 24

hierzu ZB 6.1 - Begriff der Miete - 25
ZB 6.2 - Miete für bisherige Wohnung - 25
ZB 6.3 - Miete für neue Wohnung - 26
ZB 6.4 - Entschädigung für bundesbahneigene Wohnungen - 26
ZB 6.5 - Wohnung im eigenen Haus - 26

Seite

§ 7 Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten 27

Vwv Nr. 1 und Nr. 2 - Angemessenheit der Auslagen - 27
hierzu ZB 7.1 28
Vwv Nr. 3 - Gesamtbetrag - 28
hierzu ZB 7.2 28
ZB 7.3 - gemauerte Öfen 29
ZB 7.4 - Elektro- und Gasherde - 29
ZB 7.5 - Umstellung von Öfen usw. - 29
ZB 7.6 - Zubehörstücke - 29
Vwv Nr. 4 und Nr. 5 - Wohnung im eigenen Haus - 29
hierzu ZB 7.7 29
Vwv Nr. 6 - Eigener Hausstand - 30
hierzu ZB 7.8 30

§ 8 Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht .. 31

hierzu ZB 8.1 bis 8.2 - Begriff des zusätzlichen Unterrichtes - 31
ZB 8.3 - Schulbücher und Unterrichtsmittel - 31
ZB 8.4 - Antrag - 31

§ 9 Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen 31

hierzu ZB 9.1 - Tag des Wirksamwerdens der Zusage usw. - 33
ZB 9.2 bis 9.4 - Höhe der Pauschvergütung - 33
ZB 9.5 - häusliche Gemeinschaft - 34
ZB 9.6 bis 9.7 - Zuschlag für Ehefrau und Kinder - 34
ZB 9.8 - Tarifklassen - 34
ZB 9.10 - Hausangestellte - 35
ZB 9.11 bis 9.12 - Ortsumzüge - 35
ZB 9.13 - Ermäßigte Pauschvergütung - 35
ZB 9.14 - Häufigkeitszuschlag - 35
ZB 9.15 - Umzugskostenvergütung für beide Ehegatten - 36

§ 10 Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen 36

hierzu ZB 10.1 - Art der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen - ... 36
ZB 10.2 - Abweichungen - 36

§ 11 Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen 37

hierzu ZB 11.1 - Anerkennung - 37

§ 12 Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung 37

hierzu ZB 12.1 - Voraussetzungen - 37
ZB 12.2 - Häufigkeitszuschlag - 38
ZB 12.3 - Endgültige Wohnung - 38

§ 13 Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung 39

hierzu ZB 13.1 - Voraussetzungen - 39
ZB 13.2 - Umzug nach der Heirat - 40
ZB 13.3 - Höhe der Erstattung - 40
ZB 13.4 - Neuverheiratete Beamte außerhalb des § 13 - 40

§ 14 Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen 41

hierzu ZB 14.1 bis 14.4 - Voraussetzungen - 41
ZB 14.5 bis 14.6 - Art der Auslagen - 42

Seite

§ 15 Trennungsentschädigung 42
hierzu ZB 15.1 - Trennungsgeldverordnung - 42
ZB 15.2 und 15.3 - Richtlinien - 42

§ 16 Sondervorschriften für Auslandsumzüge; Begriffsbestimmungen 43
hierzu ZB 16.1 - Zuständigkeit für die Abrechnung - 43

§ 17 Sondervorschriften für Auslandsumzüge; Abweichungen von der Regelvorschrift 43

§ 18 Sondervorschriften für Auslandsumzüge; Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften 44

§ 19 Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, frühere Richter und ihrer Hinterbliebenen 45

§ 20 Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, frühere Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen 45

§ 21 Übergangs- und Schlußvorschriften, Ermächtigung; Verwaltungsvorschriften 45

§ 22 Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes 45
hierzu ZB 22.1 - Einstellung ehemaliger Bundespolizeibeamten - 46

§ 23 Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes 47
hierzu ZB 23.1 - Einstellung ehemaliger Berufssoldaten - 48

§ 24 48

§ 25 Berlin-Klausel 48

§ 26 Inkrafttreten 48

B. Ergänzende Rechnungsbestimmungen 50

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1 Verzichterklärung 51
2 Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung 52
3 Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung 54
4 Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen eines Kochherdes usw. 56
5 Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht 58
6 Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen 60

Verzeichnis der Anhänge

		Seite
Anhang I	Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (VSU)	64
	§ 1 Allgemeines	64
	§ 2 Erstattungsfähige Umzugsauslagen	64
	hierzu ZB 102.1 bis 102.17	64
	§ 3 Auslagen für Fenstervorhänge	68
	hierzu ZB 103.1 bis 103.6	68
	§ 4 Auslagen für Schönheitsreparaturen	71
	hierzu ZB 104.1 bis 104.2	71
	§ 5 Berlin-Klausel	72
	§ 6 Inkrafttreten	72
II	Richtlinie 7/63 des BMWo	73
III	Richtlinie 2/60 des BMWo	76
IV	Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfe für neuverheiratete Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben	78
	hierzu ZB 401.1	78
V	Ablesetafeln	79
	Stichwortverzeichnis	81

Verzeichnis der Abkürzungen

BBG = Bundesbeamtengesetz

BGBl = Bundesgesetzblatt

BMWo = Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau

BBesG = Bundesbesoldungsgesetz

BRKG = Bundesreisekostengesetz

BUKG = Bundesumzugskostengesetz

GMBl = Gemeinsames Ministerialblatt des Bundesministerium des Innern usw.

TGV = Trennungsgeldverordnung

VDE = Verband Deutscher Elektrotechniker e.V.

VSU = Verordnungs über die Erstattung der nachgeweisenen sonstigen Umzugsauslagen

Vwv = Verwaltungsvorschriften

ZB = Zusatzbestimmungen

Verzeichnis der Vorschriften

DV-Nummer	Titel	Kurzbezeichnung-Abkürzung
053	Dienstvorschrift über Fahrvergünstigungen des Personals	VFP

Verzeichnis der amtlichen Fundstellen der in dieser Vorschrift abgedruckten Gesetze, Verordnungen, usw.

Gesetze, Verordnungen, usw.	amtl. Fundstelle
Bundesumzugskostengesetz v. 8.4.64 in d. Fassung v. 15.4.70	BGBl I 1964 Seite 253 BGBl I 1970 " 339
Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 BUKG	GMBl 1966 Seite 311
Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen	BGBl I 1964 Seite 438
Richtlinie 7/63 des BMWo	Erlaß des BMWo vom 24.9.1963 ZW 1 - 1136-1-/63
Richtlinie 2/60 des BMWo	Erlaß des BMWo vom 30.11.1965 II B 2 - 3260 - 5 -/65
Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfe für unverheiratete Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben.	GMBl 1965 Seite 263

Vorbemerkungen

1. In dieser Vorschrift sind dargestellt:

a) Im Teil A Sachvorschrift (Seiten 9 bis 49)

In Schreibmaschinenschrift (Perlschrift) und in voller Breite einer Seite die gesetzlichen Bestimmungen (Bundesumzugskostengesetz vom 8.4.1964).

In Schreibmaschinenschrift (Blockschrift) und nur auf der linken Hälfte einer Seite die Verwaltungsvorschriften des Bundesministers des Innern zu §§ 2 und 7 BUKG vom 18.5.1966.

In Schreibmaschinenschrift (Blockschrift) und nur auf der rechten Hälfte einer Seite die Zusatzbestimmungen (ZB) der Deutschen Bundesbahn.

b) Im Anhang I (Seiten 64 bis 72)

In Schreibmaschinenschrift (Perlschrift) und nur auf der linken Hälfte einer Seite die Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 8.4.1966.

In Maschinenschrift (Blockschrift) und nur auf der rechten Hälfte einer Seite die Zusatzbestimmungen (ZB) der Deutschen Bundesbahn.

c) Im Anhang II (Seiten 73 bis 75)

In Schreibmaschinenschrift (Perlschrift) und in voller Breite einer Seite die Richtlinie 7/63 des BMWo über die Erstattung von Umzugsauslagen aus Anlaß der Freimachung von Wohnungen, die dem Besetzungsrecht des Bundes unterliegen, vom 24.9.1963.

d) Im Anhang III (Seiten 76 und 77)

In Schreibmaschinenschrift (Perlschrift) und in voller Breite einer Seite die Richtlinie 2/60 des BMWo vom 30.11.1965.

e) Im Anhang IV (Seite 78)

In Schreibmaschinenschrift (Perlschrift) und nur auf der linken Hälfte einer Seite die Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfe für neuverheiratete Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben, vom 24.8.1965. (auszugsweise)	In Schreibmaschinenschrift (Blockschrift) und nur auf der rechten Hälfte einer Seite die Zusatzbestimmungen (ZB) der Deutschen Bundesbahn.

2. Die der obersten Dienstbehörde übertragenen Zuständigkeiten übt der Vorstand der DB aus.

3. Die Zuständigkeiten der BD gelten auch für die den BD gleichgeordneten Stellen.

4. Soweit die BD zu dieser Vorschrift besondere Erläuterungen oder Anordnungen bekanntgeben, sind diese als "Besondere Anordnungen der BD ....,.. zur UVB" zu bezeichnen.

(§ 1)
(ZB 1.1 bis 1.2)

A. Sachvorschrift

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Bundesbeamte und in den Bundesdienst abgeordnete Beamte mit Ausnahme der Ehrenbeamten,
2. Richter im Bundesdienst und in den Bundesdienst abgeordnete Richter mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richter,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
4. im Ruhestand befindliche Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten,
5. frühere Beamte und Richter (Nummer 1, 2) und Berufssoldaten, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind, mit Ausnahme der früheren Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf,
6. die Hinterbliebenen der in Nummer 1 bis 5 bezeichneten Personen.

(2) Hinterbliebene sind der Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn diese Personen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Vorstorbenen gehört haben.

1.1

a) Das BUKG gilt für

1. Beamte auf Lebenszeit,
2. Beamte auf Probe,
3. Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst,
4. nebenbei oder vorübergehend verwendete Beamte und
5. Beamte auf Zeit.

b) Die Bundesbahnbeamten sind unmittelbare Bundesbeamte.

c) Ansprüche nach dem BUKG haben nur die Beamten, deren Ernennung wirksam ist. Nach § 10 Abs. 2 BBG wird die Ernennung wirksam mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde, es sei denn, daß in der Urkunde ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.

d) Ist ein Bundesbeamter zu einem anderen Dienstherrn (z.B. Land oder Gemeinde) abgeordnet, so gilt für ihn das Umzugskostenrecht dieses Dienstherrn.

1.2. Hinterbliebene werden nach dem BUKG so abgefunden wie der Beamte im Zeitpunkt der Zusage der Umzugskostenvergütung.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

1.3.

a) Zu den Verwandten bis zum 4. Grad gehören z.B. Kinder, Enkel, Urenkel, Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen, Großneffen, Onkel, Tanten, Großonkel, Großtanten, Vettern und Basen des Beamten.

Zu den Verschwägerten bis zum 2. Grad sind z.B. zu zählen die Eltern, Großeltern und Geschwister der Ehefrau des Beamten, ferner Stiefeltern, Stiefkinder und Stiefenkel des Beamten.

b) Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung an Hinterbliebene ist nicht Voraussetzung, daß der Verstorbene ihnen bis zu seinem Tode aus gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt und Unterkunft gewährt hat; er muß aber mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Häusliche Gemeinschaft setzt im allgemeinen ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft im selben Hause voraus. Die Nutzungsberechtigung und die Anteilrechte der Mieter oder Wohnungs- oder Hauseigentümer sind keine entscheidenden Merkmale für die Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliegt.

Eine vorübergehende Abwesenheit unterbricht nicht die Zugehörigkeit zur häuslichen Gemeinschaft, eine vorübergehende Anwesenheit begründet sie nicht.

Eine vorübergehende Abwesenheit wird z.B. in der Regel bei einer Abwesenheit wegen Abordnung, Schul- oder Berufsausbildung, Ableisten des Grundwehrdienstes oder Krankenhausbehandlung anzunehmen sein, wenn vorher die häusliche Gemeinschaft bestanden hat, hierunter fällt auch eine vom Beamten nicht zu vertretende Abwesenheit wegen Versetzung (bei Wohnungsmangel am neuen Dienstort).

Nicht als vorübergehend ist die Abwesenheit in der Regel z.B. bei einer dauernden Unterbringung in einem Altersheim oder in einer Heilanstalt anzusehen.

Als vorübergehende Anwesenheit ist in der Regel der besuchsweise Aufenthalt zu betrachten.

§ 2

Gewährung der Umzugskostenvergütung

(1) Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt, Voraussetzung ist, daß sie schriftlich zugesagt worden ist.

(2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, daß mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist oder der Umzug aus anderen besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,

2. auf Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,

3. aus Anlaß der Räumung einer Dienstwohnung des Bundes auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde.

(3) Die Umzugskostenvergütung kann zugesagt werden für Umzüge

1. aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,

2. aus Anlaß der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort und ihrer Aufhebung,

3. am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort, wenn dafür ein dienstliches Interesse besteht,

4. aus Anlaß der Räumung einer bundeseigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung wenn sie auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll,

5. von Grenzorten, kleineren abgelegenen Plätzen oder Inselorten, wenn ein Verbleiben an diesen Orten nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zumutbar ist und der Umzug spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird,

6. aus zwingenden persönlichen Gründen.

(4) Umzügen aus Anlaß der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (Absatz 2 Nr. 1) stehen gleich Umzüge aus Anlaß

1. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,

2. der Zuteilung aus dienstlichen Gründen zu einem Teil der Beschäftigungsbehörde, der an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- oder Wohnort untergebracht ist.

Der Abordnung (Absatz 3 Nr. 2) steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(5) Die Umzugskostenvergütung ist in den Fällen der Absätze 2 und 4 Satz 1 Nr. 2 gleichzeitig mit der Bekanntgabe der den Umzug veranlassenden dienstlichen Maßnahme zuzusagen.

(6) Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Jahr bei der Beschäftigungsbehörde, von den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Personen bei der letzten Beschäftigungsbehörde und von den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) bei der letzten Beschäftigungsbehörde des Verstorbenen schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

Verwaltungsvorschriften

1. Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2), der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) und der Abordnung und ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) besonders dann nicht zugesagt werden, wenn

   a) die wegen eines Umzuges dem Bund nach dem Umzugskostenrecht entstehenden Gesamtkosten (z.B. die Umzugskostenvergütung für den Umzug, einen etwaigen Rückumzug, ein etwaiges Trennungsgeld) voraussichtlich wesentlich höher sein werden als das für die Dauer der Tätigkeit am neuen Dienstort zu zahlende Trennungsgeld, es sei denn, daß der Umzug aus dienstlichen Gründen notwendig ist oder daß unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der Familienverhältnisse, dem Beamten ein Verzicht auf den Umzug nicht zuzumuten ist oder

"b) der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostengesetzes oder im neuen Einzugsgebiet des neuen Dienstortes im Sinne der Trennungsgeldverordnung wohnt."

   § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 genannten Fällen die Umzugskostenvergütung in der Regel sofort, spätestens aber mit Wirkung vom fünfzehnten Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise zuzusagen; die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen zulassen. Das gilt auch für den Rückumzug nach Aufhebung der Abordnung.

2. Darf ein Beamter auf Grund allgemeiner Anordnung nicht am neuen Dienstort einschließlich seiner Nachbarorte wohnen, oder ist einem im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigten Beamten ein im Inland gelegener Ort als dienstlicher Wohnsitz zugewiesen, so ist ihm die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1), der Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) oder der Abordnung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2) nicht für einen Umzug nach dem neuen Dienstort, sondern für einen Umzug nach dem Ort zuzusagen, in dem er wohnen soll.

Zusatzbestimmungen

2.1 Zuständig für die Zusage der Umzugskostenvergütung ist die Bundesbahndirektion; die Federführung obliegt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 dem Umzugskostendezernenten, in den übrigen Fällen wird er mit (s.auch ZB 2.8 g).

2.2 In jeder Versetzungs- oder Einstellungsverfügung ist bekanntzugeben, ob die Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt ist. Eine Ablehnung ist zu begründen.

2.3 In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat der Beamte Anspruch auf die Zusage der Umzugskostenvergütung (siehe jedoch die Einschränkung in § 2 Abs. 2 Nr. 1).

2.4

   a) Beim Ausschluß des Umzuges "aus anderen besonderen Gründen" (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BUKG) ist z.B. an die Fälle gedacht, in denen der Wohnort und der neue Dienstort räumlich eng beieinander liegen oder der neue Dienstort zum Wohnort verkehrsmäßig nicht ungünstiger liegt als der bisherige Dienstort.

"b) Als "räumlich eng beieinander liegend" in diesem Sinne sind Orte anzusehen, die Nachbarorte im Sinne sind Orte anzusehen, die Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs 4 BRKG sind; die Voraussetzung ist ferner erfüllt, wenn der Wohnort im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes im Sinne der Trennungsgeldverordnung (TGV) liegt. Umzugskostenvergütung darf daher aus Anlaß der Versetzung (§ 2 Abs 2 Nr 1 Halbsatz 2 Bukg) nicht zugesagt werden, wenn der Beamte schon in einem Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Bundesreisekostengesetzes oder im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes im Sinne der TGV wohnt. Maßgebend hierfür ist die Lage des Wohnortes zum neuen Dienstort, nicht etwa des alten Dienstortes zum neuen Dienstort. Ist der Wohnort nicht Nachbarort des neuen Dienstortes im Sinne des Reisekostenrechts und gehört er auch nicht zu seinem Einzugsgebiet im Sinne der TGV, so ist die Umzugskostenvergütung zuzusagen, sofern nicht andere Ausschließungsgründe entgegenstehen. Wegen des Einzugsgebietes siehe ZB 162 a) zur TGV".

   der Umzugskostenvergütung angemessen berücksichtigt werden.

   d) Diese Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Einstellung (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 BUKG) und die Abordnung oder ihre Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BUKG).

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

2.5 Für die Umzüge am Dienst- oder Wohnort oder von einem in der Nähe des Dienstortes gelegenen Wohnort zum Dienstort kann die Zusage der Umzugskostenvergütung nur erteilt werden, wenn an dem Umzug ein dienstliches Interesse besteht. Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen zwar der Dienstvorgesetzte den Beamten nicht anweisen kann, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2), in denen aber dennoch ein dienstliches Interesse an dem Umzug besteht. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn durch das Beibehalten der Wohnung der Dienst des Beamten erheblich beeinträchtigt würde.

2.6

a) Bei einem unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand (vgl. § 7 Abs. 3 BUKG) ist die Voraussetzung zur Versetzung stets gegeben, weil die Umzugsauslagen unbeträchtlich sind. Solche Beamte sind daher sofort an den neuen Dienstort mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu versetzen. Empfiehlt sich in einzelnen Fällen eine Versetzung aus personalwirtschaftlichen Gründen oder wegen der mit ihr verbundenen Verwaltungsarbeit nicht, so ist an Stelle der Versetzung eine Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung zu verfügen. Die einschränkenden Bestimmungen der ZB 2.4 sind hier nicht anzuwenden.

b) Ausgenommen von der Regelung nach a sind die unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand, bei denen von Anfang an feststeht, daß die auswärtige Beschäftigung am gleichen Ort drei Monate nicht überschreitet. Es sind dies vor allem Beamte, die im Außendienst zu Vertretungen, Ablösungen oder Aushilfen bei Nebendienststellen oder auch anderen Dienststellen - z.B. anderen Bm-Bereichen - herangezogen werden.

c) Bei unverheirateten Beamten ohne eigenen Hausstand, die sich in Ausbildung befinden, gilt jeder Wechsel des Ausbildungsortes sofort als Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung; die Ausnahmeregelung nach b) gilt also hier nicht. Buchstabe a) letzter Satz gilt sinngemäß. Werden solche Beamten von ihrem Ausbildungsort nach einem anderen Ort ausschließlich zu dem Zwecke abgeordnet, dort als selbständige Arbeitskraft - sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ausbildungsplanes - verwendet zu werden, so ist die Ausnahmeregelung nach b ggf. auch hier anzuwenden.

2.7 In den Fällen des § 2 Abs. 3 besteht auf die Zusage der Umzugskostenvergütung kein Rechtsanspruch. Ob die Umzugskostenvergütung zugesagt wird, bestimmt die BD nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Aufhebung der Abordnung kann die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auch für die vorausgegangene Abordnung zugesagt worden und der Beamte auch tatsächlich umgezogen ist.

Verwaltungsvorschriften

3. (1) Die Umzugskostenvergütung darf aus Anlaß der Räumung einer der im § 2 Abs. 3 Nr. 4 bezeichneten Wohnungen auf Veranlassung der zuständigen Behörde nur zugesagt werden, wenn die Wohnung

a) für dienstliche Zwecke benötigt wird,

b) für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird, der aus dienstlichen Gründen in ihr wohnen soll,

c) wegen ihrer Miethöhe nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Beamten entspricht und einem einkommensschwächeren oder einem einkommensstärkeren Bundesbedienseteten zugewiesen werden soll,

d) für den Beamten infolge Verringerung der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden ist und für einen anderen Bundesbediensteten benötigt wird,

e) von dem Beamten zur Behebung eines allgemein bestehenden Wohnungsmangels am Dienstort geräumt werden soll.

In den Fällen der Buchstaben c, d und e darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn durch die Räumung der Wohnung unmittelbar oder mittelbar mindestens ein der Umzugskostenvergütung entsprechender Betrag an Trennungsgeld eingespart wird. Ist der Beamte auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung bereit, die Wohnung zu räumen, darf die Behörde ihn nicht zur Räumung auffordern; das ist z.B. der Fall, wenn der Beamte ein Familienheimdarlehen nach den Familienheimrichtlinien des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau beantragt hat.

(2) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 nicht zugesagt werden, wenn der Beamte

a) durch sein Verhalten dem Vermieter das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages gegeben hat,

b) auf eigenen Antrag aus dem Dienstverhältnis entlassen werden soll oder

c) durch sein Verhalten Anlaß zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis gegeben hat.

Zusatzbestimmungen

2.8

a) Die Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG darf nur zugesagt werden, wenn der Dienstherr den Beamten zur Räumung auffordert.

b) Dienstliche Zwecke nach Nr. 3 Abs. 1 a können anerkannt werden, wenn die Wohnung oder das ganze Haus für betriebliche Zwecke (auch Einrichtung von Büroräumen) benötigt wird oder das Haus wegen Änderung der Bahnanlagen abgerissen werden muß.

Dies gilt auch, wenn ein Haus der DB verkauft wird. In diesem Falle muß jedoch im Kaufvertrag vereinbart werden, daß die wegen des Verkaufes zu zahlenden Umzugskostenvergütungen entweder vom Käufer zu erstatten oder im Kaufpreis pauschal einbezogen sind.

c) Dienstliche Gründe im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 b sind gegeben, wenn ein Beamter z.B. wegen Ableistung von Heimbereitschaft in unmittelbarer Nähe der Dienststelle wohnen muß, nicht jedoch wenn durch die Räumung lediglich Trennungsgeld eingespart werden soll.

d) Nr. 3 Abs. 1 c ist nur anzuwenden, wenn die Miete für die neue Wohnung um mindestens 20 v.H. - bezogen auf die Miete je m^2 Wohnfläche - höher oder niedriger ist als die Miete für die freizumachende Wohnung.

e) Für die Entscheidung nach Nr. 3 Abs. 1 d gilt die Richtlinie 2/60 des BMWo in der jeweiligen Fassung (ZB 2.12).

f) Die Umzugskostenvergütung kann im Rahmen der Nr. 3 Abs. 1 e und unter der Voraussetzung nach a) auch zugesagt werden, wenn Ruhestandsbeamte, frühere Beamte oder Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6) eine Wohnung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG frei machen und eine im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnung zwar wieder beziehen, aber an einem anderen Ort (nicht Nachbarort), an dem kein oder nur geringerer Wohnungsbedarf für Bundesbedienstete (§ 1 Abs. 1) besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Unterbringung am selben Ort (einschließlich Nachbarorte), wenn eine kleinere Wohnung bezogen wird.

g) Die Bereitschaft des Beamten, eine Wohnung auch ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zu räumen, wird immer dann anzunehmen sein, wenn der Beamte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung beziehen will, aber auch dann, wenn er sich aus eigenem Entschluß eine Privatwohnung beschafft hat oder die Wohnung aus anderen Gründen ohne Aufforderung hierzu räumt. In diesen Fällen darf eine Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem BUKG nicht erteilt werden. Ggf. kann jedoch die Zusage auf Erstattung der Umzugsauslagen

Verwaltungsvorschriften

4. (1) Die Umzugskostenvergütung darf nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 nur zugesagt werden, wenn der Beamte auf Grund dienstlicher Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 1 bis 3 oder auf Grund einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) an den Ort oder Platz gelangt ist. Die Gründe die ein Verbleiben unzumutbar machen, müssen in der Grenz- oder Insellage oder in der Abgelegenheit des Platzes liegen.

(2) Die Umzugskostenvergütung kann auch dann zugesagt werden, wenn nur ein Teil der Hinterbliebenen, dem ein Verbleiben am bisherigen Wohnort nicht zugemutet werden kann, an einen anderen Ort umzieht. Die Umzugskostenvergütung darf, auch wenn die Hinterbliebenen nach verschiedenen Orten umziehen, nicht höher sein, als sie im Falle eines gemeinsamen Umzuges der Hinterbliebenen nach dem am weitesten entfernten Ort wäre; § 4 Abs. 1 Satz 2 ist zu beachten. Ziehen die Hinterbliebenen nicht gleichzeitig um, so beginnt die Jahresfrist für die Antragstellung (§ 2 Abs. 6) mit dem Tage nach der Beendigung des letzten Umzuges. Die Umzugskostenvergütung wird auch für getrennte Umzüge der Hinterbliebenen nur in einem Betrage festgesetzt. Sie wird an denjenigen von mehreren Hinterbliebenen ausgezahlt, der ihre Gewährung beantragt und dabei glaubhaft macht, daß die übrigen Hinterbliebenen keine Umzugskostenvergütung beantragen werden.

Zusatzbestimmungen

nach der Richtlinie 7/63 des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom 24.9.1963 (s. Anhang II) erteilt werden, sofern die dort geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Für die Erteilung dieser Zusage ist der Wohnungsdezernent federführend.

Vwv Nr. 3 Abs. 1 letzter Satz gilt jedoch nicht, wenn ein Beamter deshalb eine Wohnung räumt, weil er in den Ruhestand tritt und die Aufforderung zur Räumung durch den Wortlaut des Mietvertrages oder durch die Bestimmungen der Wohnungsvorschrift (Wovo) - DV 123 - schon als gegeben angesehen werden kann. Dies gilt auch für Hinterbliebene nach § 1 BUKG.

In den Fällen nach Vwv Nr. 3c, d und e muß vor der Aufforderung zur Räumung bereits geprüft werden, ob durch die Räumung der Wohnung Trennungsgeld unmittelbar oder mittelbar eingespart werden kann. Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist mit der Räumungsaufforderung zu erteilen, aber auf den Zeitraum zu befristen, für den feststeht, daß ein Trennungsgeldempfänger durch die Räumung untergebracht werden kann. Dieser Zeitraum kann den Verhältnissen entsprechend verlängert werden.

2.9

a) Mit dem in § 2 Abs. 3 Nr. 5 genannten Orten sind sowohl Grenzorte des Inlandes als auch solche des Auslandes gemeint. Der Beamte muß die Zusage der Umzugskostenvergütung selbst beantragen. Sie kann nur erteilt werden, wenn der Beamte an die genannten Orte oder Plätze auf Grund dienstlicher Maßnahmen gelangt ist. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist zu beachten, ob

1. der Platz usw. nach objektiven Gesichtspunkten allgemein als abgelegen bezeichnet werden muß (z.B. einsam gelegenes Bahnwärterhaus),
2. dem Beamten und seiner Familie das Wohnenbleiben aus persönlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

b) Nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 kann die Umzugskostenvergütung nur gewährt werden, wenn der Umzug spätestens 2 Jahre nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt (beendet) worden ist. Die 2-Jahres-Frist kann nicht verlängert werden. Sie beginnt

1. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 4 mit dem Tage nach dem Eintreten in den Ruhestand,
2. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit dem Tage nach der Entlassung,
3. in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 6 mit dem Tage nach dem Tode des Verstorbenen.

Verwaltungsvorschriften

5. Für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn

a) der Umzug auf Grund eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses wegen des Gesundheitszustandes des Beamten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau oder kinderzuschlagsberechtigten Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) notwendig ist,

b) der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird, weil ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebendes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,

c) der Umzug deshalb notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl oder des Alters der zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) unzureichend geworden ist,

d) der Beamte aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung seines früheren Dienstherrn oder Arbeitsgebers räumen muß,

e) die Wohnung aus Gründen, die der Beamte nicht zu vertreten hat, unbewohnbar geworden ist.

§ 11 ist zu beachten.
Eine Wohnung ist unzureichend im Sinne des Satzes 1 Buchstabe c, wenn die Zahl der Zimmer um mindestens zwei hinter der dem Beamten nach dem Erlaß des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau vom 30. November 1965 - II B 2 - 3260 - 5 -/65 - Richtlinie Nr. 2/60 - in der jeweiligen Fassung zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Hat der Beamte in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe d und e gegen einen Dritten einen Anspruch auf Erstattung der Beförderungsauslagen, ist der von diesem zu zahlende Betrag auf die Umzugskostenvergütung anzurechnen. Den in § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nach Satz 1 nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem der Beamte beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat; den in § 1 Abs. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung jedoch nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes des Beamten laufende Versorgungsbezüge erhalten.

Zusatzbestimmungen

2.10

a) Wird in den Fällen der Vwv Nr. 5 a die Zusage der Umzugskostenvergütung für einen Umzug aus gesundheitlichen Gründen beantragt, so hat der Beamte eine gutachtliche Äußerung eines Amts- oder Bahnarztes vorzulegen. Die Kosten des Gutachtens hat der Beamte zu tragen.

b) Sind zwingende persönliche Gründe für eine Versetzung nicht gegeben, so darf einem Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen nur stattgegeben werden, wenn der Beamte vorher eine Verzichterklärung nach Anlage 1 abgibt. Eine solche Versetzung ist abzulehnen, wenn der Beamte wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die durch die Versetzung entstehenden Auslagen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2.11 Vwv Nr. 5 e ist z.B. anzuwenden, wenn eine Wohnung (auch in einem Privathaus) wegen Baufälligkeit geräumt werden muß. In jedem Falle ist jedoch zu prüfen, ob der Beamte einen Anspruch auf Erstattung von Umzugsauslagen gegen einen Dritten geltend machen kann.

2.12

a) Wegen der Richtlinie 2/60 in der Fassung vom 30.11.65 siehe Anhang III.

b) Die Bescheinigung für die Zuteilung eines häuslichen Arbeitszimmers nach Abschnitt II Abs. 1 b der Richtlinie 2/60 stellt die BD aus.

Verwaltungsvorschriften

6. Wird die Umzugskostenvergütung aus den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 genannten Gründen nicht zugesagt, so ist dies dem Beamten zugleich mit der Versetzungsverfügung bekanntzugeben.

Zusatzbestimmungen

2.13 Ein Umzug aus Anlaß der Versetzung usw. liegt vor, wenn der neue Wohnort auch in einem räumlichen Zusammenhang mit dem neuen Dienstort steht, d.h. der Beamte seinen Wohnort so wählt, daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt ist. § 17 der Allgemeinen Dienstanweisung für die Bundesbeamten (ADAB) sieht zwar nicht vor, daß Beamte, die außerhalb des Dienstortes wohnen wollen, hierzu einer Genehmigung bedürfen. Zur Vermeidung eines nochmaligen Umzugs müssen sie jedoch vor einem Umzug an einen Ort außerhalb des Dienstortes sorgfältig prüfen, ob die Forderungen des § 17 Abs. 1 der ADAB erfüllt sind. Um Zweifel hierüber von vornherein auszuschließen, wird es notwendig sein, daß sie ihr Vorhaben dem Dienstvorgesetzten rechtzeitig vorher schriftlich anzeigen.

2.14 Die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird den Bundesbahndirektionen übertragen.

2.15 Die Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen, ist für die Beamten in § 74 Abs. 2 BBG geregelt.

2.16 Die Zuweisung einer bundesbahneigenen oder im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Mietwohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge der Bundesbahn ist keine Anweisung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2.

2.17

a) Wird eine Dienststelle der Deutschen Bundesbahn an einen anderen als den Dienst- oder Wohnort des Beamten verlegt, so ist die Umzugskostenvergütung wie bei einer Versetzung zuzusagen.

b) Teile der Beschäftigungsbehörde sind z.B. Nebendienststellen und Außenstellen einer Hauptdienststelle. Mit der Zuteilung zu einer solchen Nebendienststelle oder Außenstelle oder von dort zur Hauptdienststelle ist die Zusage der Umzugskostenvergütung zu erteilen.

Gleiches gilt für Beamte, denen ein Ort als Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit als dienstlicher Wohnsitz (BBesG § 14 Abs.2 Nr.1), oder für Beamte des Zug-, Kraftfahr- und Schiffspersonals, denen ein anderer Ort als Heimatbahnhof, -stelle oder -hafen zugewiesen wird.

c) Eine "andere Stelle als eine Dienststelle" (§ 2 Abs. 4 letzter Satz) ist eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

2.18 Als "Bekanntgabe der dienstlichen Maßnahme" ist der Tag anzusehen, an dem die Maßnahme (z.B. Versetzung) dem Beamten bekanntgegeben wird.

2.19 Der Umzug gilt in der Regel als beendet, wenn das gesamte Umzugsgut in die neue Wohnung verbracht ist. Muß ein unwesentlicher Teil des Umzugsgutes aus anzuerkennenden Gründen vorerst am alten Wohnort zurückbleiben, so ist der Umzug gleichwohl als beendet anzusehen. Die zurückgebliebenen Teile müssen im einzelnen benannt werden.

Der Umzug ist jedoch nicht beendet, wenn das Umzugsgut zwar an den neuen Wohnort gebracht wird, die neue Wohnung aber noch nicht bezogen werden kann, weil sie z.B. noch instand gesetzt werden muß. In diesem Fall ist der Umzug erst durchgeführt, wenn das Umzugsgut vom Lager in die neue Wohnung gebracht worden ist.

2.20 Hinsichtlich des Zeitpunktes der Beendigung des Umzuges sind ein Umzug in eine vorläufige Wohnung und der Umzug in die endgültige Wohnung als zwei selbständige Umzüge anzusehen.

2.21

a) Die Anträge auf Gewährung von Umzugskostenvergütung sind von den aktiven Beamten bei ihrer Dienststelle, von Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen bei der zuständigen Betreuungsstelle einzureichen.

b) Die Ausschlußfrist hat zur Folge, daß bei verspäteter Antragstellung die Gewährung von Umzugskostenvergütung nicht mehr zulässig ist.

7. Die Zusage der Umzugskostenvergütung kann in den Fällen des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 widerrufen werden, wenn nachträglich Versagungsgründe nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 bekannt werden und der Beamte noch nicht umgezogen ist. Hat der Beamte eine vorläufige Wohnung (§ 12) bezogen, so kann die Zusage nur widerrufen werden, soweit sie sich auf den weiteren Umzug in die endgültige Wohnung bezieht. Sie darf nicht widerrufen werden, wenn der Beamte bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses infolge Erreichens der Altersgrenze, Dienstunfähigkeit oder Todes in einer vorläufigen Wohnung (§ 12) gewohnt hat und die für die Anwerkennung nach § 12 maßgebenden Gründe noch bestehen.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfaßt

1. Erstattung der Beförderungsauslagen (§ 4),
2. Erstattung der Reisekosten (§ 5),

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

3. Mietentschädigung (§ 6),
4. Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7),
5. Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht (§ 8),
6. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9),
7. Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (§ 10),
8. Erstattung der Auslagen für Umzügen aus zwingenden persönlichen Gründen (§ 11),
9. Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung (§ 12),
10. Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung (§ 13),
11. Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen (§ 14).

(2) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung nach diesem Gesetz gewährt wird.

3.1 Es sind zu beantragen:

a) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6, 8, 9 und 10 mit Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung nach Anlage 2,

b) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung nach Anlage 3,

c) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 mit Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen eines Kochherdes usw. nach Anlage 4,

d) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 mit Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht nach Anlagen 5,

e) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen nach Anlagen 6,

f) die Vergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 11 formlos mit Begründung unter Beifügung der Beweisstücke,

g) Vorschüsse auf Umzugskostenvergütung mit Vorschußantrag - Vordruck 059 04 -.

3.2 Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Geldbeträge als auch Sachleistungen sowie Zuwendungen, die nach dem Bundesevakuiertengesetz geleistet werden. Beschäftigungsstelle kann auch eine Stelle außerhalb des öffentlichen Dienstes sein (z.B. Privatfirma).

3.3 Auslagen müssen durch bezahlte Rechnungen, Quittungen, Versicherungsscheine usw. belegt sein, außerdem muß jeder Spediteurrechnung der Kostenanschlag hierzu sowie ein

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

weiterer Kostenanschlag eines zweiten, ggf. auch eines dritten Spediteurs (siehe auch ZB 4.1 a), und bei Umzügen im Fernverkehr zusätzlich der nach § 2 des Tarifes für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen vorgeschriebene Frachtbrief beigefügt werden.

Auf diesen Unterlagen ist vor Rückgabe zu vermerken:

Nach BUKG erstattet
Bundesbahndirektion
. . . . . .

§ 4

Erstattung der Beförderungsauslagen

(1) Die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung werden erstattet. In den Fällen des § 2 Abs.2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden jedoch höchstens die Beförderungsauslagen erstattet, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer, bei Umzügen aus dem Land Berlin über eine Entfernung von vierhundert Kilometer, entstanden wären.

(2) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum oder Gebrauch des Umziehenden oder anderer Personen befinden, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte und die ledigen Kinder. Es gehören ferner dazu sonstige Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerte bis zum zweiten Grade, Adoptivkinder, Pflegekinder, Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

4.1

a) Die Worte "notwendige Auslagen" beziehen sich auch auf ihre Angemessenheit. Zu den Beförderungsauslagen rechnen die reinen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes, einschließlich der Kosten für das Ein- und Auspacken, unvermeidbare Standgelder, die Prämien für die Transport- und Bruchversicherungen sowie die ortsüblichen Meter- und Packergelder. Die Beförderungskosten sind aus dem Tarifhandbuch für den Möbeltransport zu ersehen, in dem vor allem auch der Tarif für den Möbelverkehr mit Kraftfahrzeugen enthalten ist.

Nach diesem Tarif gelten im Fernverkehr Richtpreise, die durch Vereinbarung im Frachtbrief oder ei-

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

ner Anlage hierzu bis zu 10 v.H. ermäßigt oder erhöht werden können. Vor Abschluß des Beförderungsvertrages muß der Umziehende deshalb Kostenanschläge von mindestens zwei Transportunternehmern einholen. Bei Umzügen im Fernverkehr ist noch ein drittes Angebot einzuholen, wenn die Ansätze im preisgünstigsten der beiden ersten Kostenvoranschläge 90 v.H. der im Tarif vorgesehenen Richtsätze übersteigen. Die Beförderungsauslagen dürfen nur nach dem preisgünstigsten Angebot erstattet werden, eine etwa vereinbarte Erhöhung der Richtsätze kann bei der Erstattung nicht berücksichtigt werden. Werden die vorgeschriebenen Kostenanschläge nicht eingeholt, so dürfen bei Umzügen im Fernverkehr nur 90 v.H. der Richtsätze des Tarifes als "notwendige Auslagen" anerkannt werden.

Es ist darauf zu achten, daß die Kostenanschläge sorgfältig aufgestellt und entsprechend eingehalten werden.

Hat das Umzugsgut nur einen geringen Umfang und sind Möbelwagen mit so kleiner Ladefläche üblicherweise hierfür nicht vorhanden, so bedarf eine Vereinbarung, wonach ein größerer als der benötigte Laderaum für die Berechnung der Beförderungskosten zugrunde gelegt wird, der Zustimmung der BD. Die Zustimmung darf nur in Ausnahmefällen erteilt werden; es ist dabei zu prüfen, ob es zweckmäßiger ist, auf die Verwendung eines Möbelwagens überhaupt zu verzichten.

b) Für die Inanspruchnahme frachtfreier Beförderung des Umzugsgutes gelten die Bestimmungen der DV 053.

c) Wird der Umzug ausnahmsweise nicht von einem Unternehmer des Möbelverkehrs durchgeführt, z.B. ein Trageumzug, so können die nachgewiesenen Beförderungsauslagen erstattet werden.

d) Besonders berechnete außertarifliche Mehrleistungen und Mehraufwendungen des Spediteurs können nicht als "notwendig" anerkannt werden. Das gleiche gilt für Kosten, die durch geänderte, vom Umziehenden zu vertretende Weisungen an den Spediteur entstehen. Auch Mehrauslagen, die durch ein nicht erforderliches getrenntes Versenden des Umzugsgutes entstanden sind, sind nicht erstattungsfähig. War das getrennte Versenden jedoch aus anzuerkennenden Gründen notwendig (siehe ZB 2.19), so dürfen die hierdurch entstehenden zusätzlichen Beförderungsauslagen im Rahmen des Tarifs erstattet werden.

e) Zu den Beförderungsauslagen rechnen auch die Auslagen für die Versicherung des Umzugsgutes gegen Transport- und Bruchschäden. Die Versicherungsauslagen müssen sich jedoch in angemessenen Grenzen halten.

Als "angemessen" sind höchstens 2,5 v.T. einer Versicherungssumme, die den Betrag der Feuerversicherung nicht übersteigt, anzusehen. Ist keine Feuerversicherung abgeschlossen worden, so wird der Wert des Umzugsgutes nach den Vermögensverhältnissen und der dienstlichen Stellung des Umziehenden beurteilt. Eine Versicherungssumme

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

bis zu 2 000.- DM je Möbelwagenmeter Umzugsgut kann dabei ohne besonderen Nachweis als angemessen anerkannt werden.

Daneben können lediglich noch etwaige Kosten für den Möbelversicherungsschein (MVS) erstattet werden.

f) Trinkgelder für Packer und Möbelträger, die der Bedienstete neben dem ortsüblichen Meter- und Packergeld aufgewendet hat, sind keine Beförderungsauslagen in diesem Sinne. Sie sind aus der Pauschvergütung nach § 9 zu bestreiten oder ggf. nach § 10 erstattungsfähig.

g) Auslagen für das Befördern eines Kraftfahrzeuges durch den Spediteur sind notwendige Beförderungsauslagen im Sinne des § 4 Abs. 1. Wird das Kraftfahrzeug mit der Eisenbahn befördert, so ist frachtfreie Beförderung nach DV 053 in Anspruch zu nehmen. Wird das Kraftfahrzeug jedoch von dem Beamten oder einem Familienangehörigen auf der Straße übergeführt, so ist Wegstreckenentschädigung nach ZB 47 b) bis d) zum BRKG zu zahlen. Eine Entschädigung nach ZB 47 b zum BRKG ist ausgeschlossen.

Für die Überführung eines zum Umzugsgut gehörenden Wohnwagenanhängers mit dem eigenen Personenkraftwagen von der bisherigen zur neuen Wohnung wird eine Entschädigung von 0,12 DM je Kilometer gewährt.

h) Maßgebend für die Berechnung der 200-km- oder 400-km-Grenze in § 4 Abs. 1 Satz 2 ist die Tarifentfernung (siehe Buchstabe a 3. Satz).

4.2

a) Umzugsgut, das sich im Gebracuh des Umziehenden usw. befindet, sind auch Gegenstände, die dem Beamten leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind.

b) Zur Wohnungseinrichtung des Umziehenden gehören als häusliche Einrichtung alle Gegenstände, die ihm oder anderen in § 4 Abs. 3 genannten Personen zum Leben und Wohnen in der bisherigen Wohnung gedient haben.

c) Zu den anderen beweglichen Gegenständen gehören z.B. auch in angemessenem Umfange Gegenstände, die der Berufsausübung des Ehegatten dienen oder Ernte- und Brennstoffvorräte, soweit sie zum Verbrauch im Hausstand des Beamten bestimmt sind.

Es gehören ferner dazu Haustiere.

4.3

a) Bei den ledigen Kindern kommt es nicht darauf an, ob ihnen Unterkunft und Unterhalt aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung gewährt wird oder ob sie minderjährig oder volljährig sind, ebenso ist unerheblich, ob der Ehegatte oder die ledigen Kinder ein eigenes Einkommen haben. Entscheidend ist das Leben

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

in der häuslichen Gemeinschaft des Umziehenden (s. ZB 1.3 b). Zu den ledigen Kindern gehören z.B. nicht die geschiedenen oder verwitweten Kinder. Diese können ggf. nur nach § 4 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt werden.

b) Die Voraussetzung der Gewährung von Unterkunft und Unterhalt kann nur dann als erfüllt angesehen werden, wenn sie ganz oder zum überwiegenden Teil gewährt werden, wobei Mittel des Unterstützten bis zur Höhe von etwa 150.- DM monatlich der Anwendung dieser Bestimmung grundsätzlich nicht entgegenstehen (siehe auch VV Nr. 1 zu § 15 BBesG).

c) Wegen der Begriffe "Verwandte bis zum vierten Grad" und "Verschwägerte bis zum zweiten Grad" siehe ZB 1.3 a .

§ 5

Erstattung der Reisekosten

(1) Die Auslagen für die Reise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) vom bisherigen zum neuen Wohnort werden in dem Umfang erstattet, in dem sie bei Dienstreisen des Beamten zu erstatten wären. Tagegeld wird vom Tage des Einladens des Umzugsgutes an bis zum Tage des Ausladens mit der Maßgabe gewährt, daß auch diese beiden Tage als volle Reisetage gelten. Übernachtungsgeld wird für den Tag des Ausladens des Umzugsgutes nur gewährt, wenn eine Übernachtung außerhalb der neuen Wohnung notwendig gewesen ist.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für eine Reise einer Person an den neuen Wohnort zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung. Tage- und Übernachtungsgeld wird für höchstens zwei Reisetage und zwei Aufenthaltstage gewährt.

(3) Die Fahrtauslagen für eine Reise des Beamten an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges werden wie die Auslagen bei einer Dienstreise erstattet. Die Fahrtauslagen einer anderen Person für eine solche Reise werden im gleichen Umfang erstattet, wenn sich zur Zeit des Umzuges am bisherigen Wohnort weder der Beamte noch eine andere Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) befunden hat, der die Vorbereitung und Durchführung des Umzuges zuzumuten war.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

5.1

a) Bei Einstellung, Versetzung, Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung oder Aufhebung einer solchen Abordnung ist die Reise vom bisherigen zum neuen Wohnort nur dann eine Umzugsreise, wenn

1. der Umzug spätestens am Tage des Dienstantritts am neuen Dienstort durchgeführt worden ist oder

2. der Bedienstete eine Reise an den bisherigen Wohnort zur Vorbereitung und Durchführung des Umzuges nach § 5 Abs. 3 Satz 1 durchgeführt hat.

b) Bei Umzügen im Orts- oder Nachbarortsbereich werden Reisekosten für den Umzugstag nicht gewährt.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

c) Als Zeitpunkt des Antritts der Reise gilt am Tage des Einladens immer 0.00 Uhr, als Zeitpunkt der Beendigung der Reise am Tag des Ausladens 24.00 Uhr. Wird der Umzug an einem Tage durchgeführt, so ist immer ein volles Tagegeld zu gewähren. Ist am Tage des Ausladens eine Übernachtung in der neuen Wohnung nicht möglich, so muß dies ausreichend begründet werden. Entscheidend hierbei ist, ob das Umzugsgut so rechtzeitig am neuen Wohnort eintreffen konnte, daß die Herrichtung einer Schlafgelegenheit noch möglich und zumutbar war.

d) Für das Benutzen der Eisenbahn und der Schiffsbetriebe der DB gelten die Bestimmungen der DV 053. Bei Reisen auf fremden Eisenbahnen, Schiffen und dgl. werden die nachgewiesenen baren Auslagen nach der tatsächlich benutzten, höchstens aber nach der für den Beamten zulässigen Wagen- oder Schiffsklasse nur dann erstattet, wenn freie Fahrt und freie Gepäckbeförderung nicht gewährt werden können.

5.2

a) Die Reise zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung kann von dem Umziehenden, von einer zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden oder von einer anderen Person durchgeführt werden. Dabei ist es unerheblich, ob sich der Umziehende bereits am neuen Wohnort (Dienstort) befindet.
Für die Berechnung der Dauer dieser Reisen gelten die Bestimmungen des BRKG.

b) Die Reisedauer muß auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Die Bestimmungen des BRKG über Antritt und Beendigung der Reise sowie über die tägliche Rückkehr gelten auch hier, dabei ist die wirtschaftlich vorteilhafteste Regelung anzuwenden.

5.3 Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 gelten nur für Umzüge von aktiven Beamten. Muß an Stelle des Beamten eine andere Person den Umzug vorbereiten und durchführen, so ist dies hinreichend zu begründen. In diesem Falle werden die Fahrtkosten vom Wohnort der anderen Person zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet.

5.4 In den Fällen des § 5 Abs. 4 dürfen auch die Reisekosten (BRKG § 4) nur unter Beachtung dieser Entfernungsgrenze erstattet werden.

§ 6

Mietentschädigung

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für sechs Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die neue Wohnung gezahlt werden mußte. Ferner werden die notwendigen Auslagen für das Weitervermieten der Wohnung innerhalb der Vertragsdauer bis zur Höhe der Miete für einen Monat erstattet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Miete einer Garage; sie gelten entsprechend für die Pacht eines Gartens.

Verwaltungsvorschriften

(2) Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarktes für eine Zeit gezahlt werden mußte, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden konnte, wird längstens für drei Monate erstattet, wenn für dieselbe Zeit Miete für die bisherige Wohnung gezahlt werden mußte.

(3) Die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung steht der Mietwohnung gleich, an die Stelle der Miete tritt der ortsübliche Mietwert der Wohnung. Entsprechendes gilt für die eigene Garage und den eigenen Garten. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder die neue Eigentumswohnung wird Mietentschädigung nicht gewährt.

(4) Miete nach den Absätzen 1 bis 3 wird nicht für eine Zeit erstattet, in der die Wohnung oder die Garage ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist. Entsprechendes gilt für die Pacht eines Gartens.

Zusatzbestimmungen

6.1

a) Zur Miete rechnen auch die laut Mietvertrag neben dem Mietzins zu zahlenden Nebenauslagen, wie Abgaben für Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Wassergeld, Flurbeleuchtung, Fahrstuhlbenutzung, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Grundgebühren für Elektro- und Wasserzähler, Kosten für Flurreinigung, wenn diese Arbeit laut Mietvertrag vom Vermieter durchgeführt wird und Kosten dafür auf sämtliche Mieter im Haus umgelegt werden und dgl.

b) Die Kosten der Zentralheizung dürfen nur für die Monate in die Mietentschädigung einbezogen werden, in denen tatsächlich geheizt worden ist (in der Regel Oktober bis April). Werden die Kosten der Zentralheizung auf 12 Monate im Jahr verteilt, also jeden Monat mit der Miete als Vorauszahlung für die kommende Heizperiode entrichtet, so können sie z.B. bei einer Mietentschädigung für die Monate Juli und August nicht berücksichtigt werden. Es muß in einem solchen Fall dem Umziehenden überlassen bleiben, sich die geleisteten Vorauszahlungen entweder vom Vermieter oder vom Nachmieter seiner bisherigen Wohnung erstatten zu lassen. Das gleiche gilt für die Auslagen für Warmwasserversorgung, wenn diese nicht während des ganzen Jahres, sondern nur in der Heizperiode zur Verfügung steht.

6.2

a) Eine Mietentschädigung für die bisherige Wohnung darf nur gezahlt werden, wenn der Beamte diese nicht mehr benutzt und Miete für die neue Wohnung zahlt. Sie darf nicht gewährt werden für Tage, für die Trennungsgeld gezahlt wird. Eine Mietentschädigung für die neue Wohnung darf nur gezahlt werden, wenn der Beamte diese nicht benutzen kann, weil er den Umzug noch nicht durchgeführt hat.
Ggf. ist für die neue Wohnung Mietentschädigung vom Beginn des Mietverhältnisses bis einschließlich des Tages,

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

bis zu dem Trennungsgeld gewährt wurde, und für die bisherige Wohnung für die folgende Zeit bis zur frühestmöglichen Lösung des bisherigen Mietverhältnisses zu zahlen.
Gründe, die eine Mietentschädigung auslösen, dürfen nicht in der Person des Umziehenden oder der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen liegen (z.B. Berufstätigkeit des Ehegatten).

b) Durch Bescheinigung des Vermieters oder Verpächters ist nachzuweisen, daß die Wohnung, die Garage oder der Pachtgarten während der Zeit, für die Erstattung der Miete oder Pacht beantragt wird, weder ganz noch teilweise anderweitig vermietet, verpachtet oder sonstwie genutzt war.

c) Bleiben Familienmitglieder in der bisherigen Wohnung zurück, so kann eine Mietentschädigung nicht gewährt werden.

6.3

a) Eine Mietentschädigung für die neue Wohnung kann ausnahmsweise auch in den in ZB 167 a) zur TGV behandelten Fällen gewährt werden.

b) Kann die neue Wohnung nach Beginn des Mietverhältnisses noch nicht bezogen werden, weil zunächst noch notwendige, und zwar umfangreiche Instandsetzungsarbeiten einschließlich Schönheitsreparaturen durchgeführt werden müssen, so kann für die Dauer des Leerstehens der Wohnung eine Mietentschädigung gewährt werden. Persönliche Wünsche des Umziehenden zur Änderung oder Ergänzung seiner neuen Wohnung, z.B. Herausbrechen oder Ziehen von Zwischenwänden, rechtfertigen jedoch nicht die Zahlung einer Mietentschädigung.

c) Wird die Miete erstattet, weil sich der Umzug wegen umfangreicher Wohnungsinstandsetzung verzögerte, so hat der Beamte dies von einer bautechnischen Dienststelle der Bundesbahn bescheinigen zu lassen.

6.4 Für bundesbahneigene Wohnungen ist keine Mietentschädigung nach diesem Gesetz zu zahlen, für Wohnungen die im Besetzungsrecht des Bundes stehen nur dann, wenn ein Mitausfallwagnis in der Miete nicht berechnet ist.

6.5

a) Beantragt ein Beamter, der im eigenen Hause gewohnt hat oder in einem Hause, dessen Nießbrauch ihm zustand, eine Mietentschädigung, so hat er dem Antrag eine Bescheinigung der zuständigen örtlichen Behörde darüber beizufügen, daß der geforderte Betrag ortsüblich ist.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

b) Für den Fall, daß der Beamte beabsichtigt, sein Haus oder seine Eigentumswohnung nicht zu vermieten, sondern zu verkaufen, kann für die dadurch eintretende Verzögerung eine Mietentschädigung nicht gewährt werden. Auch Auslagen für Maklergebühren, Zeitungsanzeigen usw., die durch den Verkauf des Hauses oder der Eigentumswohnung entstehen, können nicht erstattet werden.

§ 7

Beitrag zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten

(1) Die angemessenen Auslagen für einen Kochherd sowie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten werden zu drei Vierteln erstattet, wenn

1. am bisherigen Wohnort ein Hausstand am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden war und am neuen Wohnort wieder eingerichtet worden ist und
2. solche Gegenstände
   a) in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren und der Umziehende gezwungen war, sie für die neue Wohnung zu beschaffen, oder
   b) wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht benutzt werden können und es nicht zumutbar ist, sie auf die neuen Verhältnisse umzustellen.

Satz 1 gilt auch für den Einbau einer zentralen Heizungsanlage mit der Maßgabe, daß Auslagen hierfür nur insoweit erstattet werden, als sie für die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten erstattet werden könnten.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn die alte oder die neue Wohnung sich im eigenen Haus befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Haus befinden oder Eigentumswohnungen sind.

(3) Ein Hausstand liegt vor, wenn die Wohnung mit Kochgelegenheit und mit den notwendigen, nicht vom Vermieter der Wohnung zur Verfügung gestellten Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet ist.

1. Die Angemessenheit und Notwendigkeit der Auslagen, die nach § 7 Abs. 1 zu drei Vierteln erstattet werden, bestimmt sich nach der Zahl der in der neuen Wohnung vorhandenen, nicht mit Öfen, anderen Heizgeräten und Kochherd ausgestatteten Zimmer und Nebenräume; dabei wird für den Beamten und jede mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) höchstens je ein Zimmer berücksichtigt. Ein weiteres Zimmer kann berücksichtigt werden, wenn der Beamte aus dienstlichen Gründen ein Arbeitszimmer in seiner Wohnung benötigt. Die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers kann bei Beamten

Verwaltungsvorschriften

der Besoldungsgruppe A 16 und höher unterstellt werden, bei den übrigen Beamten ist eine Bestätigung des Dienstvorgesetzten erforderlich. Ein zusätzliches Zimmer kann außerdem berücksichtigt werden, wenn der Amtsarzt die Notwendigkeit hierfür bescheinigt hat, weil der Beamte oder sein Ehegatte schwerbeschädigt ist oder dauernd an einer schweren oder ansteckenden Krankheit leidet. Wohnküchen und Wohndielen werden in den Grenzen der Sätze 1 bis 3 als Zimmer berücksichtigt. Wird dem Beamten eine bundeseigene oder eine im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnung zugewiesen, so ist - unabhängig von der Zahl der Familienmitglieder - die Zahl der in der Wohnung vorhandenen Zimmer maßgebend; unberücksichtigt bleiben jedoch Zimmer, die der Beamte beantragt hat, um in ihnen andere als im § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete Personen unterzubringen. Erhält der Beamte für eine neue Wohnung im Ausland einen Mietzuschuß (§ 28 BBesG), so ist die Zahl der Zimmer maßgebend, für die der Mietzuschuß gewährt wird.

2. Für jedes nach Nummer 1 zu berücksichtigende Zimmer werden Auslagen bis zu 300.- DM, für die Küche ohne Kohleherd, ein Badezimmer und einen Abort je bis zu 50.- DM und für einen Kochherd Auslagen bis zu 425.- DM als angemessen anerkannt. Die in Satz 1 bezeichneten Auslagen umfassen auch die Auslagen für Zubehör. Auslagen für das Anschließen und Aufstellen von Kochherd, Öfen und anderen Heizgeräten sind aus der Pauschvergütung (§ 9) zu begleichen oder bei der Einzelabrechnung nach § 10 in Verbindung mit § 2 Nr. 4 Buchstabe a) der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen vom 3. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 438) geltend zu machen. Soweit bei Umzügen vom Inland in das Ausland und im Ausland Gegenstände in fremder Währung zu bezahlen sind, werden die in Satz 1 genannten Beträge um den Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes) verändert, der im Zeitpunkt der Bezahlung der Gegenstände für den neuen Dienstort gilt.

3. Der sich aus den Nummern 1 und 2 für Öfen und andere Heizgeräte ergebende Gesamtbetrag bildet die obere Grenze der dafür bestimmten Auslagen, die zu drei Vierteln zu erstatten sind; innerhalb dieses Rahmens sind die Auslagen für einzelne Öfen oder andere Heizgeräte nicht begrenzt.

Zusatzbestimmungen

7.1 Voraussetzung für die Gewährung des Ofenbeschaffungsbeitrages ist, daß der Umziehende gezwungen war, die in Betracht kommenden Gegenstände für die neue Wohnung zu beschaffen. Ein solcher Zwang liegt nicht vor, wenn nach dem Mietvertrag für die neue Wohnung Kochherd und Öfen vom Hauseigentümer oder Vermieter zu stellen sind, dieser aber seiner Verpflichtung noch nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

Wegen der Bescheinigung für die Zuteilung eines häuslichen Arbeitszimmers siehe ZB 2.12 b .

7.2 Beispiel zu Nr. 3:
Ein Beamter bezieht eine 4-Zimmer-Wohnung; zum Haushalt gehören außer ihm und seiner Ehefrau zwei Kinder. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen zum Beschaffen von Kochherden usw. liegen vor.

Er beschafft folgende Gegenstände:

~~1 Kochherd~~ gestrichen lt. Abl d. DB Nr. 376 v. 15.11.72	~~523.--~~ DM
1 Ofen (für 2 Zimmer)	697,-- DM ✓
1 Ofen	210.-- DM ✓
1 Ofen	170.-- DM ✓
1 elektr. Heizkörper fürs Bad	33.-- DM ✓
Gesamtausgaben	~~1 633.--~~ 1 110 DM
Drei Viertel davon =	~~1 224.75~~ 832.50 DM

Berechnung des erstattungsfähigen Höchstbetrages:
Anerkannt werden für

~~1 Kochherd~~ s. o.	~~425.--~~ DM
4 Öfen je 300.-- DM =	1 200.-- DM
1 Wärmequelle	50.-- DM
zusammen:	~~1 675.--~~ 1 250 DM
Drei Viertel davon =	~~1 256.25~~ 937.50 DM.

(§ 7, Vwv 4 und 5)
(ZB 7.2 bis 7.7)

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

Erstattet werden drei Viertel der entstandenen Kosten, also ~~1 224.75~~ 832.50 DM.

Weiterhin wurde ein Kochherd beschafft:

Auslagen	523.--	
Höchstbetrag hierfür	425.--	
davon 3/4	318.75	318.75
Betrag aus Seite 28		832.50
Gesamtbetrag		1151.25

b) War in der Küche der alten Wohnung ein Elektro- oder Gasherd und eine Wärmequelle (Kohleherd oder Heizung) vorhanden, so darf ein Beitrag zur notwendigen Beschaffung einer Wärmequelle in der neuen Küche gewährt werden, ggf. also auch neben dem Beitrag für das notwendige Beschaffen eines Elektro- oder Gasherdes. Voraussetzung ist, daß wegen der Größe oder Beschaffenheit der neuen Küche eine Wärmequelle notwendig ist. Sinngemäß ist auch bei dem notwendigen Beschaffen einer Wärmequelle im Badezimmer zu verfahren.

c) War die bisherige Wohnung nicht vom Hauseigentümer oder Vermieter ausgestattet, sondern waren dem Beamten die benötigten Gegenstände von einer anderen Person leihweise zur Verfügung gestellt worden, so kann ein Beitrag nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 a nicht gewährt werden.

7.5 Die Auslagen für eine zumutbare Umstellung vorhandener Öfen usw. auf die Verhältnisse in der neuen Wohnung können nicht nach § 7 erstattet werden. Sie sind aus der Pauschvergütung nach § 9 zu bestreiten, ggf. kommt eine Erstattung nach § 10 in Betracht.

4. Bezieht ein Beamter eine Wohnung in einem Kaufeigenheim oder eine zum Verkauf an den Mieter oder Nutzungsberechtigten vorgesehene Eigentumswohnung, die schon mit Herd, Öfen, anderen Heizgeräten oder mit einer zentralen Heizungsanlage ausgestattet sind, so können die Auslagen erst nach Abschluß des Kaufvertrages erstattet werden. Der Beamte muß jedoch die Erstattung vor Ablauf der Ausschlußfrist (§ 7 Abs. 6) beantragt haben.

5. Die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b sind nicht erfüllt, wenn der Beamte in der bisherigen Wohnung vorhandene Gegenstände

7.6 Zu den Aschaffungskosten gehören auch die Auslagen für notwendige Zubehörstücke zu den Öfen und Kochherden, wie Ofenrohre, Kniestücke und Ofenbleche zum Schutz des Fußbodens. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören die Anschlußkosten für das Aufstellen von Kochherd und Öfen. Derartige Auslagen sind aus der Pauschvergütung nach § 9 zu bestreiten oder ggf. über § 10 zu erstatten.

7.7

a) Im Falle des § 7 Abs. 2 und der Nr. 5 Verwaltungsvorschrift ist der Beamte in bezug auf die alte Wohnung

Verwaltungsvorschriften

nur deshalb nicht in der neuen Wohnung wiederverwendet, weil er die Wohnung zu Eigentum erwirbt oder errichtet und in ihr Herd, Öfen oder andere Heizgeräte schon vorfindet oder neue anschließt.

6. Ein Hausstand im Sinne des § 7 Abs. 3 ist nur gegeben, wenn der Beamte seine Wohnung mit den notwendigen Möbeln und sonstigen Haushaltsgegenständen ausgestattet hat, nicht dagegen, wenn sie der Vermieter ganz oder überwiegend ausgestattet hat. Zu den notwendigen Möbeln gehören mindestens Bett, Liege oder ähnliche Schlafgelegenheit, Tisch, Sitzgelegenheit und Schrank. Eine Kochgelegenheit ist nicht schon dann vorhanden, wenn der Beamte ein Kochgerät besitzt, sondern nur dann, wenn er es in seiner Wohnung mit Erlaubnis des Vermieters zur Zubereitung von warmen Hauptmahlzeiten benutzen darf. Ein strenger Maßstab ist an die Ernstlichkeit der Erlaubnis anzulegen, wenn nach der Lebenserfahrung die Führung eines selbständigen Hausstandes unwahrscheinlich ist, z.B. wenn ein Beamter, der den Ortszuschlag der Stufe 1 erhält, im Haushalt der Eltern lebt.

Zusatzbestimmungen

als Hauseigentümer oder Vermieter einer Wohnung anzusehen. Hat er also seine bisherige Wohnung mit Kochherd und Öfen ausgestattet und bezieht er an dem neuen Wohnort eine Mietwohnung, in der diese Gegenstände nicht vom Vermieter gestellt sind, so steht der Gewährung eines Ofenbeschaffungsbeitrages nichts im Wege, wenn die in der bisherigen Wohnung vorhandenen Gegenstände nicht transportabel sind (z.B. Kachelofen, Heizungsanlage). Hatte er dagegen die Wohnung im eigenen Haus oder die Eigentumswohnung mit transportablen Öfen usw. ausgestattet, so ist zumutbar, daß er diese Gegenstände in der neuen Wohnung wieder aufstellt. Dabei ist es belanglos, wie seine bisherige Wohnung weiter verwendet wird, d.h., ob er sein Eigenheim weitervermietet oder es verkauft.

b) Hatte der Beamte am bisherigen Wohnort eine Mietwohnung, die vom Vermieter ausgestattet war, und zieht er in eine Wohnung, die in seinem Eigentum steht, so sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Beitrages die gleichen wie beim Bezug einer Mietwohnung. Es ist aber dabei zu unterscheiden,

1. ob er schon früher Eigentümer der Wohnung war oder
2. die Wohnung erst im Zusammenhang mit der dienstlichen Maßnahme erworben hat.

Im ersten Falle ist der Beitrag nur zu zahlen, wenn die neue Wohnung bisher nicht mit Öfen usw. ausgestattet war, im zweiten Falle gilt Nr. 4 Vwv.

c) a) und b) gelten entsprechend in den Fällen, in denen sich sowohl die bisherige als auch die neue Wohnung im Eigentum des Beamten befindet.

7.8 Ein eigener Hausstand ist durch Mietvertrag oder sonstige eindeutige Bescheinigungen und durch entsprechende andere Unterlagen nachzuweisen.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

§ 8

Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

Die Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Untericht der Kinder des Umziehenden (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) werden bis zu sechshundert Deutsche Mark für jedes Kind erstattet, und zwar bis zu dreihundert Deutsche Mark voll und darüber hinaus zu drei Vierteln.

8.1 Unter zusätzlichem Unterricht sind sowohl Umschulungs- als auch Nachhilfeunterricht zu verstehen. Die Auslagen für zusätzlichen Unterricht können nur dann erstattet werden, wenn von der Schule (Schulleiter oder Klassenlehrer) am neuen Wohnort bescheinigt wird, daß der Unterricht ausschließlich aufgrund des Schulwechsels erforderlich wird. In der Bescheinigung muß auch angegeben werden, für welche Fächer und in welchem Umfang der Unterricht notwendig ist. Das ist erforderlich, um sicherzustellen, daß nicht Auslagen für solchen Unterricht erstattet werden, der wegen allgemein schlechter Leistung des Kindes ohnehin erforderlich gewesen wäre.

8.2 Sind einem Bediensteten Auslagen für mehrere Kinder entstanden, so ist ein Ausgleich nicht statthaft, wenn für ein Kind der Höchstsatz überschritten und bei dem anderen nicht erreicht wird.

8.3 Auslagen für Schulbücher und Unterrichtsmittel sowie etwaige Umschulungsgebühren sind aus der Pauschvergütung nach § 9 zu bestreiten oder ggf. nach § 10 BUKG zu erstatten.

8.4

a) Die Erstattung von Auslagen für zusätzlichen Unterricht muß vor Beginn des Unterrichts beantragt werden.

b) Die Quittungen über die Auslagen für den erteilten Unterricht sind von der Dienststelle erstmals mit dem genehmigten Antrag, später formlos unter Bezugnahme auf die Genehmigungsverfügung vorzulegen. Der Forderungsberechtigte hat auf den Quittungen zu bescheinigen, daß die Auslagen tatsächlich entstanden sind. Die Quittungen sind mit "Sachlich richtig" zu bescheinigen.

§ 9

Pauschvergütungen für sonstige Umzugsauslagen

(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen am neuen Wohnort wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
Ia	400 DM	700 DM
Ib	350 DM	600 DM
~~III~~ Ic	300 DM	500 DM
II	250 DM	400 DM
~~IV~~	~~250 DM~~	~~400 DM~~

Maßgebend ist der Familienstand am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung. An die Stelle dieses Tages tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist. Ein Hausstand gilt am Tage des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung als vorhanden, wenn der Umziehende an diesem Tage verheiratet war und seinen Hausstand vor dem Umzug eingerichtet hat.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für den Ehegatten und jedes Kind (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3) um einhundert Deutsche Mark und für jede weitere in § 4 Abs. 3 Satz 3 bezeichnete Person um fünfzig Deutsche Mark, wenn sie auch am neuen Wohnort mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.

(3) Für die Zuteilung zu den Tarifklassen gilt die Tarifklasseneinteilung des Besoldungsrechts für den Ortszuschlag; dabei ist maßgebend

1. bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst die Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn,
2. bei den übrigen Beamten die Besoldungsgruppe, der sie am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört haben,
3. bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten die Besoldungsgruppe, der sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses angehört haben, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind,
4. bei Hinterbliebenen die Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat, oder, wenn dies günstiger ist, die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet sind.

Die Rückwirkung der Einweisung in eine Planstelle bleibt unberücksichtigt.

(4) Dem Verheirateten stehen gleich der Verwitwete und der Geschiedene sowie derjenige, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, ferner der Ledige, der auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum vierten Grade, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, Adoptivkindern, Pflegekindern, Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie der Ledige, der auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen hat, deren Hilfe er aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

(5) Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung achtzig vom Hundert der Sätze nach Absatz 1 und 2.

(6) War am bisherigen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden, ist ein solcher aber am neuen Wohnort nicht wieder eingerichtet worden, so beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 1 und 2. Das gleiche gilt, wenn am bisherigen Wohnort kein Hausstand vorhanden war, aber am neuen Wohnort ein solcher eingerichtet worden ist. Bei einem Umzug am Wohnort beträgt die Pauschvergütung zwanzig vom Hundert der Sätze nach Abs. 5.

(7) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Abs. 1 und 2 oder 5 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug am bisherigen und neuen Wohnort ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war. Ein vorausgegangener Umzug in eine vorläufige Wohnung (§ 12) bleibt unberücksichtigt.

(8) Für denselben Umzug wird die Pauschvergütung nur einmal gewährt; sind die Pauschvergütungen unterschiedlich hoch, so wird die höhere Pauschvergütung gewährt.

9.1

a) Der Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der Tag, an dem die Zusage dem Beamten bekanntgegeben wird.

b) Der Tag des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme ist der Tag, zu dem die Versetzung usw. ausgesprochen wird.

9.2 Mit der Pauschvergütung sind alle nicht in den §§ 4 bis 8 bezeichneten Umzugsauslagen abgegolten. Die erstattungsfähigen Auslagen sind in der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen - VSU - (Anhang I) erschöpfend aufgezählt.

9.3 Die volle Pauschvergütung nach § 2 Abs. 1 kommt nur bei Umzügen zwischen zwei politischen Gemeinden - auch wenn sie Nachbarorte im Sinne des Reisekostenrechts sind - in Betracht.

9.4

a) Für die Höhe der zu gewährenden Pauschvergütung ist der Familienstand am Tag des Wirksamwerdens der Zusage der Umzugskostenvergütung maßgebend. An die Stelle dieses Tages tritt der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme (z.B. Versetzung) wirksam geworden ist, wenn dies günstiger ist.

b) Beispiele:

1. Ledige Beamte, die an dem maßgebenden Tage keinen eigenen Hausstand hatten, können eine Pausch-

vergütung auch dann nicht erhalten, wenn sie ihn später eingereicht haben. (Siehe jedoch § 9 Abs. 6 und ZB 9.13 b und c .)

2. Ledige Beamte, die an den maßgebenden Tage einen eigenen Hausstand hatten, erhalten die Pauschvergütung für Ledige auch dann, wenn sie bis zum Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes geheiratet haben. Wegen Gewährung der Zuschläge nach § 9 Abs. 2 siehe ZB 9.7.

3. Verheiratete Beamte, die an dem maßgebenden Tage keinen eigenen Hausstand hatten, erhalten dennoch die Pauschvergütung für Verheiratete - ggf. mit Zuschlägen für Ehefrau usw. -, wenn sie spätestens am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand eingerichtet haben.

9.5

a) Die häusliche Gemeinschaft muß spätestens am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes vorhanden gewesen sein. Sie muß in der neuen Wohnung des Bediensteten zumindestens bis zum Tage des Antrages auf Gewährung von Umzugskostenvergütung fortgesetzt worden sein.

b) Bei dem ledigen Beamten, der den Verheirateten gleichgestellt wird, kommt des darauf an, daß die Verwandten bis zum 4. Grade usw. sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort in seiner häuslichen Gemeinschaft leben. Stichtag für die häusliche Gemeinschaft am bisherigen Wohnort ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes.

9.6

a) Der Zuschlag für die Ehefrau ist auch dann zu gewähren, wenn sie ein eigenes Einkommen hat.

b) Kinder im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 sind

1. ledige Kinder, die mit dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft leben, ohne Rücksicht auf ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse,

2. verwitwete und geschiedene Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und uneheliche Kinder, wenn ihnen der Bedienstete aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder zum überwiegenden Teil gewährt (siehe auch ZB 4.3 b).

9.7 Der Zuschlag von 100.-- DM für den Ehegatten und ggf. auch für Kinder wird auch gezahlt, wenn dem Beamten nur eine Pauschvergütung als Ledigem zusteht (siehe ZB 9.4 b 2.).

9.8 Im Besoldungsrecht ist die Tarifklasseneinteilung, die damit auch für die Gewährung der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 gilt, wie folgt geregelt:

Tarifklasse	Besoldungsgruppen
Ia	B3 - B11
Ib	B1 - B2, A13 - A 16
II	A9 - A12
III	A 1 - A8

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

9.9 (bleibt frei!)

9.10 Im Gegensatz zu § 4 Abs. 4 Satz 3 ist die Hausangestellte in § 9 Abs. 4 nicht aufgeführt. Die Tatsache, daß ein lediger Beamter eine Hausangestellte hat, reicht also für sich allein nicht aus, um ihn einem Verheirateten gleichzustellen. Er erhält jedoch für die Hausgehilfin nach § 9 Abs. 2 den Zuschlag von 50.- DM auf den Grundbetrag für Ledige, wenn sie sowohl am bisherigen als auch am neuen Wohnort mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt. Ist im Hausstand des ledigen Beamten aus gesundheitlichen Gründen, (z.B. als Blinder) oder aus beruflichen Gründen (z.B. als Schwerbeschädigter) eine Hausgehilfin tätig, so ist der Beamte, da in diesem Falle die Hausgehilfin als "andere Person" anzusehen ist, den Verheirateten gleichgestellt; der Zuschlag von 50.- DM nach § 9 Abs. 2 wird dann zu dem Grundbetrag für Verheiratete gewährt.

9.11 Ortsumzüge sind Umzüge innerhalb der politischen Gemeinde des Wohnortes (Dienstortes).

9.12 Die Kürzung auf 80 v.H. gilt sowohl für die Grundbeträge nach § 9 Abs. 1 als auch für die Zuschläge nach § 9 Abs. 2.

9.13

a) Die Gewährung einer Pauschvergütung nach § 9 Abs. 6 setzt voraus, daß ein Hausstand entweder am bisherigen Wohnort vorhanden war oder am neuen Wohnort eingerichtet wird. Trifft keine dieser Voraussetzungen zu, so darf eine Pauschvergütung nicht gewährt werden. Umzugsauslagen, die nicht zu den in den §§ 4 bis 8 genannten Auslagen gehören, können jedoch bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge über § 10 erstattet werden.

b) Beamte, die nach dem maßgebenden Tage (ZB 9.4 a) geheiratet haben, aber noch vor ihrem Umzug am bisherigen Wohnort einen Hausstand eingerichtet haben, erhalten bei einem Umzug die Pauschvergütung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, wenn auch am neuen Wohnort ein Hausstand eingerichtet wird (siehe ZB 9.4 b).

c) Buchstabe b) gilt sinngemäß auch für ledige Beamte. Richtet sich also ein lediger Beamter ohne Hausstand noch innerhalb eines Jahres nach dem Umzug einen Hausstand am neuen Dienstort oder in dessen Nähe ein, so steht ihm nach § 9 Abs. 6 Satz 2 eine Pauschvergütung in Höhe von 20 v.H. zu.

9.14 Der Zuschlag nach § 9 Abs. 7 darf z.B. nicht gezahlt werden, wenn für einen der beiden Umzüge nur Pauschvergütung nach § 9 Abs. 6 gewährt wurde.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

9.15 Stehen beide Ehegatten im öffentlichen Dienst und führen sie aufgrund von Versetzungen den Umzug an den gemeinsamen Dienstort durch, so hat derjenige die Umzugskostenvergütung zu beantragen, der der höheren Tarifklasse angehört. Gleiches gilt auch für ein anderes Familienmitglied. Werden am neuen Wohnort jedoch getrennte Wohnungen bezogen, so sind beide Umzüge getrennt von einander abzurechnen. Dies gilt umgekehrt auch für den Fall, daß am bisherigen Wohnort verschiedene Wohnungen vorhanden waren, am neuen Wohnort jedoch eine gemeinsame Wohnung bezogen wird.

§ 10

Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 oder 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen erstattet. Dies gilt auch, wenn keine Pauschvergütung gewährt wird; die Auslagen werden jedoch nur bis zur Höhe der sich nach § 9 Abs. 6 ergebenden Beträge erstattet. Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung, welche Umzugsauslagen in den Fällen der Sätze 1 und 2 zu berücksichtigen sind und in welcher Höhe sie erstattet werden. § 9 Abs. 7 bleibt unberührt.

10.1 Die Art der Umzugsauslagen, die bei der Abrechnung eines Umzuges nach § 10 berücksichtigt werden können, sind in der Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen - VSU - (Anhang I) einzeln aufgeführt. Die Aufzählung ist erschöpfend, so daß Umzugsauslagen, die in der Rechtsverordnung nicht genannt sind, auch dann nicht erstattet werden können, wenn sie ausschließlich im Zusammenhang mit dem Umzug entstanden sind und auch nicht vermieden werden konnten.

10.2

a) Beamte, die eine Pauschvergütung nach § 9 Abs. 6 erhalten, also diejenigen, die entweder nur am alten oder nur am neuen Wohnort einen Hausstand hatten bzw. haben, können auch dann nicht über § 10 abrechnen, wenn die Umzugsauslagen die ermäßigte Pauschvergütung übersteigen.

b) Beamte, die keine Pauschvergütung nach § 9 erhalten, also diejenigen, die weder am alten noch am neuen Wohnort einen Hausstand hatten bzw. haben, können andere als in §§ 4 bis 8 genannte Umzugsauslagen über § 10 abrechnen. Die Pauschvergütung nach § 9 Abs. 6 darf hierbei nicht überschritten werden.

c) Der Häufigkeitszuschlag nach § 9 Abs. 7 verbleibt dem Beamten auch dann, wenn der Umzug nach § 10 abgerechnet wird.

d) Übersteigt der nach § 10 zu erstattende Betrag die zustehende Pauschvergütung um mehr als 2 000.-- DM, so ist die Zustimmung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn erforderlich.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

§ 11

Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen

Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort können die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet werden. Das gleiche gilt für einen anderen Umzug aus zwingenden persönlichen Gründen mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.

11.1 In welchen Fällen Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen anzuerkennen sind, ergibt sich aus den Vwv Nr. 5 zu § 2 sowie ZB 2.10 bis 2.12.

Andere als in § 11 genannte Auslagen dürfen hierfür nicht erstattet werden.

§ 12

Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung

Ein Beamter mit Hausstand (§ 7 Abs. 3), dem Umzugskostenvergütung für einen Umzug nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 3, Abs. 3 Nr. 1 oder 2 zugesagt ist, kann für den Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die zuständige Behörde die neue Wohnung vorher schriftlich als vorläufige Wohnung anerkannt hat. § 9 Abs. 7 findet keine Anwendung.

12.1

a) Die Bestimmungen des § 12 gelten grundsätzlich nur für aktive Beamte. In besonderen Fällen dürfen sie jedoch auch auf Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene angewandt werden, die aus zwingenden dienstlichen Gründen eine Dienstwohnung räumen müssen. Die Formulierung "vorläufige Wohnung" soll besagen, daß ein dauerndes Verbleiben in einer solchen Wohnung nicht beabsichtigt und nicht zumutbar ist. Die Gründe für die Unzumutbarkeit können z.B. in der weiten Entfernung zum Dienstort oder auch in der Größe und Beschaffenheit der Wohnung liegen.

b) Voraussetzung ist, daß dem Beamten bereits die Gewährung der Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist für einen Umzug aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort (§ 2 Abs. 2 Nr. 1),
2. der Räumung einer Dienstwohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde (§ 2 Abs. 2 Nr. 3),
3. der Einstellung an einen andern Ort als den bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1) oder
4. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort oder ihrer Aufhebung (§ 2 Abs. 3 Nr. 2).

Die Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung kann auch in den Fällen des § 2 Abs. 4 in Betracht kommen, da die dort aufgeführten Tatbestände den Tatbeständen in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 2 gleichstehen.

In allen anderen, in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Fällen ist die Anerkennung eines Umzuges in eine vorläufige Wohnung nicht möglich.

c) Die Anerkennung einer Wohnung als vorläufige Wohnung ist nur im Zusammenhang mit einer bereits erteilten Zusage der Umzugskostenvergütung möglich, und zwar nur so lang wie der Beamte, für den die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, noch nicht umgezogen ist.

Die Anerkennung erteilt die Bundesbahndirektion (Wohnungsdezernent unter Mitwirkung des Umzugskostendezernenten) schriftlich; sie ist den Anträgen auf Gewährung von Umzugskostenvergütung beizufügen.

12.2

a) Für den Umzug in eine vorläufige Wohnung kann ein Häufigkeitszuschlag nach § 9 Abs. 7 nicht gewährt werden. Er bleibt auch für die Berechnung eines etwaigen Häufigkeitszuschlages für den Umzug in die endgültige Wohnung außer Betracht.

b) Wird die vorläufige Wohnung später zur endgültigen Wohnung, so ist für den Umzug in diese Wohnung nachträglich Umzugskostenvergütung wie bei einem Umzug in eine endgültige Wohnung zu gewähren (z.B. wenn der Beamte aus Sparsamkeitsgründen beim Bezug der vorläufigen Wohnung von der Beschaffung neuer Vorhänge usw. zunächst Abstand genommen hatte). Insoweit beginnt die Ausschlußfrist nach § 2 Abs. 6 mit dem Tage, an dem die vorläufige Wohnung zur endgültigen Wohnung erklärt wurde.

Ggf. ist dann auch ein Häufigkeitszuschlag zu zahlen.

12.3 Für die Gewährung der Pauschvergütung nach § 9 für den Umzug von der vorläufigen in die endgültige Wohnung sind die Tarifklasse und die Familienverhältnisse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes zum Umzug in die endgültige Wohnung maßgebend. Dies gilt jedoch nicht, wenn die vorläufige zur endgültigen Wohnung wird und ein weiterer Umzug deshalb unterbleibt.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

§ 13

Erstattung von Umzugsauslagen bei späterer Eheschließung

Hat der Beamte innerhalb von sechs Monaten nach dem Tage geheiratet, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 uns 2 die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes und die angemessenen Fahrtauslagen des Ehegatten und anderer in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneten Personen an den neuen Wohnort bis zur Höhe der Auslagen erstattet, die bei einem Umzug von der bisherigen in die neue Wohnung entstanden wären. An die Stelle des Tages der Zusage der Umzugskostenvergütung tritt, wenn dies günstiger ist, der Tag, an dem die dienstliche Maßnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 1 oder 2 wirksam geworden ist.

13.1

a) Die Vorschrift gilt nur für aktive Beamte, also für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen. Sie findet ferner nur in den Fällen Anwendung, in denen die Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist aus Anlaß

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. der Anweisung des Dienstvorgesetzten, die Wohnung innerhalb bestimmter Entfernung von der Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen,
3. der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort,
4. der Abordnung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort oder
5. der Aufhebung der Abordnung nach Durchführung des Umzuges an den auswärtigen Beschäftigungsort, sofern die Umzugskostenvergütung hierfür zugesagt worden war.

b) Gemeint sind hier die Auslagen für die Beförderung des Heiratsgutes des Ehegatten an den neuen Wohnort. Die Auslagen sind jedoch begrenzt auf die Entfernung von der bisherigen Wohnung des Beamten, die er vor der dienstlichen Maßnahme innehatte, zur neuen Wohnung.

c) Die Vorschrift kann nur dann praktisch werden, wenn der Beamte aus den obigen Anlässen bereits vor seiner Heirat umgezogen ist.

Beispiel:
Ein lediger Beamter wird am 1.10. mit Zusage der Umzugskostenvergütung von Würzburg nach Nürnberg versetzt und zieht aus diesem Anlaß am 15.10. um. Am 1.12. heiratet er, das Umzugsgut der Ehefrau befindet sich in Köln. Bei einem Umzug nach Nürnberg

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

werden nur die Beförderungsauslagen und die Fahrauslagen erstattet, die bei einem Umzug von Würzburg nach Nürnberg angefallen wären.

13.2

a) Ist der Beamte dagegen nicht vor, sondern erst nach seiner Heirat umgezogen, so bedarf es nicht des § 13, um die Auslagen für einen Umzug erstatten zu können. Vielmehr werden in diesen Fällen die Beförderungsauslagen und die Reisekosten, und zwar sowohl für den Beamten als auch für seine Ehefrau, direkt nach den §§ 4 und 5 erstattet.

Beispiel: der Tarifklasse Ic
Ein lediger Beamter ohne eigenen Hausstand wird mit Zusage der Umzugskostenvergütung am 1.4. von Koblenz nach Köln versetzt. Er zieht zunächst nicht um, sondern fährt täglich heim. Am 1.7. heiratet er, seine Ehefrau hat einen Hausstand in Karlsruhe. Sie beläßt diesen Hausstand vorläufig in Karlsruhe und zieht zu ihrem Ehemann in sein möbliertes Zimmer. Am 15.9. beziehen sie eine Familienwohnung in Köln.

§ 13 ist hier nicht anwendbar; vielmehr ist folgende Umzugskostenvergütung zu zahlen:

1. Beförderungsauslagen des Umzugsgutes des Ehemannes von Koblenz nach Köln nach § 4 Abs. 1,
2. Beförderungsauslagen des Umzugsgutes der Ehefrau von Karlsruhe nach Köln nach § 4 Abs. 2 (höchstens jedoch in dem Umfange, der bei einem Umzug von Koblenz nach Köln angefallen wäre),
3. Reisekostenvergütung für beide Eheleute für die Strecke Koblenz - Köln,
4. Pauschvergütung in Höhe von insgesamt 80.-- DM (20 v.H. von 300.- DM + 100.- DM also von 400.- DM).

b) Hat der unverheiratete Beamte dagegen seinen Umzug schon vor der Heirat durchgeführt, so können ihm nur dann die Beförderungsauslagen für das Umzugsgut (Heiratsgut) und die Fahrtauslagen der in § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 bezeichneten Personen nach § 13 erstattet werden, wenn zwischen dem Tag der Zusage der Umzugskostenvergütung bzw. des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme und der Heirat nicht mehr als 6 Monate liegen.

13.3 Bei Anwendung des § 13 können nur die Beförderungsauslagen und die Fahrtauslagen erstattet, andere Vergütungen nach dieser Vorschrift jedoch nicht gewährt werden.

13.4 Wegen der Abfindung an unverheiratete Beamte, die erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem Wirksamwerden der dienstlichen Maßnahme geheiratet haben, siehe Anhang IV.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

§ 14

Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen

Wird ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt ist, aus Gründen, der der Umziehende nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so werden die durch die Vorbereitung des Umzuges entstandenen notwendigen, nach diesem Gesetz erstattungsfähigen Auslagen erstattet. Muß in einem solchen Fall ein anderer Umzug durchgeführt werden, so wird dafür Umzugskostenvergütung gewährt; Satz 1 bleibt unberührt. § 2 Abs. 6 gilt entsprechend.

14.1 Es werden folgende zwei Fälle unterschieden:

a) der Umzug wird wegen einer Maßnahme der Behörde nicht durchgeführt (z.B. Rückversetzung an den alten Dienstort),

b) der Umzug entfällt aus Gründen, die zwar in der Person des Umziehenden liegen, die er aber nicht zu vertreten hat (z.B. schwere Erkrankung).

14.2

a) Voraussetzung für die Erstattung von Auslagen für Umzugsvorbereitungen ist, daß die Umzugskostenvergütung zugesagt ist. Somit können Auslagen z.B. für das Suchen einer Wohnung auch dann nicht erstattet werden, wenn sie dem Beamten im Hinblick auf eine von ihm erwartete Zusage der Umzugskostenvergütung entstanden sind, die Zusage jedoch dann nicht ausgesprochen worden ist.

b) Hat die Behörde eine erteilte Zusage der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzuges zurückgenommen, so können dem Beamten Auslagen für Umzugsvorbereitungen, die ihm auf Grund dieser Zusage entstanden sind, erstattet werden. Nach Durchführung des Umzuges kann die Zusage nicht mehr zurückgenommen werden, weil dann der Anspruch auf die Umzugskostenvergütung schon nach § 2 Abs. 1 Satz 1 entstanden ist.

c) Für die Erstattung der Auslagen ist es ohne Bedeutung, ob sie vor oder nach der Zusage entstanden sind.

14.3 Die Durchführung eines anderen Umzuges kann in Betracht kommen, wenn z.B. das Mietverhältnis der alten Wohnung gekündigt und ein neuer Vertragsabschluß mit dem Vermieter der alten Wohnung nicht mehr möglich ist.
Für einen in solchem Falle durchzuführenden Umzug - in der Regel ein Ortsumzug am bisherigen Wohnort - muß die Zusage der Umzugskostenvergütung erneut eingeholt werden. Der Umzug wird sodann nach den allgemeinen Bestimmungen abgegolten.

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

14.4 Kann der Umzug nicht durchgeführt werden, weil der Beamte vorher gestorben ist, so werden die Auslagen seinen Hinterbliebenen erstattet.

14.5 Auslagen, die durch die Vorbereitung des Umzuges entstanden sind, können nur insoweit erstattet werden, als sie bei durchgeführtem Umzug zu erstatten wären. Dies sind z.B. Auslagen für Reisen zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung, Zeitungsanzeigen zum Vermieten der alten und Suchen einer neuen Wohnung, Maklergebühren.

14.6 Die Auslagen für die Umzugsvorbereitungen müssen innerhalb der Ausschlußfrist nach § 2 Abs. 6 geltend gemacht werden. Wird ein Umzug nach ZB 14.4 nicht durchgeführt, so beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die dienstliche Maßnahme, z.B. Rückversetzung, wirksam geworden ist.

§ 15

Trennungsentschädigung

(1) Ist ein Beamter aus Anlaß der Versetzung, der Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung einschließlich ihrer Aufhebung oder der Räumung einer Dienstwohnung gezwungen, getrennten Haushalt zu führen, die Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten oder das Umzugsgut unterzustellen, so werden ihm die dadurch entstandenen Mehrauslagen nach Maßgabe einer Rechtsverordnung erstattet, die der Bundesminister des Innern erläßt (Trennungsentschädigung). Sie können nach Maßgabe dieser Verordnung erstattet werden, wenn sie aus Anlaß der Einstellung entstanden sind.

(2) An Stelle von Trennungsentschädigung können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bis zum vierundzwanzigfachen Monatsbetrag der Trennungsentschädigung nach Maßgabe von Richtlinien bewilligt werden, die der Bundesminister des Innern erläßt.

15.1

a) Für die Gewährung von Trennungsentschädigung gelten die Bestimmungen der Verordnung über das Trennungsgeld bei Versetzung und Abordnung im Inland vom 12.8.1965 (Trennungsgeldverordnung - TGV) (siehe Anlage 2 zur Verf. Vst/DB vom 30.6.1965 - 15A.133 Pk 18 -).

b) Nach der TGV wird die Trennungsentschädigung allgemein als Trennungsgeld bezeichnet (Sammelbegriff für Trennungsentschädigung nach § 15 BUKG und Beschäftigungsvergütung nach § 22 BRKG).

15.2 Die Vorschrift in § 15 Abs. 2 hat den Zweck, den Trennungsgeldempfängern im Sinne des § 15 das Beschaffen einer Wohnung am neuen Dienstort zu erleichtern und gleichzeitig Trennungsgeld einzusparen.

15.3 Es gelten hier die Richtlinien des Bundesministers des Innern für das Gewähren von Beiträgen zum Instandset-

Verwaltungsvorschriften

Zusatzbestimmungen

zen und Beschaffen von Wohnungen für Bundesbedienstete als Trennungsentschädigungsempfänger vom 9.4.1959 und die Mietbeitragsrichtlinie vom 28.9.1965.

§ 16

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

Begriffsbestimmungen

(1) Auslandsumzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Als Auslandsumzüge gelten nicht die Umzüge

a) der im Grenzverkehr tätigen Beamten, uns zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland umziehen,

b) in das Ausland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 bis 6, außer bei der Versetzung aus zwingenden persönlichen Gründen an einen Dienstort im Ausland,

c) in das Inland in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3,

d) aus Anlaß einer Einstellung, Versetzung oder Abordnung im Inland einschließlich iher Aufhebung, wenn die bisherige oder die neue Wohnung im Ausland liegt.

16.1 Die Berechnung aller Vergütungen für Auslandsumzüge ist dem BSA Frankfurt (Main) übertragen.

Die BD geben alle Unterlagen zur Berechnung der Vergütungen an das BSA. Bei Umzügen vom Inland in das Ausland werden die Vergütungen von dort zur Zahlung angewiesen, bei Umzügen vom Ausland in das Inland teilt das BSA der zuständigen BD den auszuzahlenden Betrag schriftlich mit.

§ 17

Sondervorschriften für Auslandsumzüge

Abweichungen von den Regelvorschriften

(1) Auf Auslandsumzüge finden § 4 Abs. 1 und 3, §§ 5, 6, 9 bis 14 keine Anwendung. § 8 findet nur Anwendung auf Umzüge vom Ausland in das Inland.

(2) Die Umzugskostenvergütung umfaßt auch

a) Erstattung notwendiger Lagerkosten,

b) Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes und Entschädigung für ersparte Beförderungsauslagen,

c) Erstattung der Wohnungsvermittlungs- und -vertragsabschlußgebühren,

d) Beitrag zum Beschaffen von Warmwassergeräten,

e) Beitrag zum Beschaffen von Klimageräten,

f) Beitrag zum Beschaffen klimabedingter Sonderbekleidung,

g) Ausstattungsbeitrag bei Auslandsverwendung und

h) Einrichtung für Leiter von Auslandsvertretungen.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 entsteht der Anspruch auf die Pauschvergütung, den Beitrag zum Beschaffen von Sonderbekleidung, den Ausstattungsbeitrag und den Einrichtungsbeitrag zu dem Zeitpunkt, an dem die Umzugskostenvergütung nach § 2 zugesagt wird. Der Anspruch auf die übrigen Teile der Umzugskostenvergütung entsteht zu dem Zeitpunkt, an dem der Umziehende rechtlich verpflichtet ist, die ganz oder teilweise zu erstattenden Zahlungen an einen Dritten zu leisten.

(4) Abweichend von § 2 kann die Umzugskostenvergütung auch in Teilen zugesagt werden, wenn dienstliche Gründe es erfordern.

(5) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 2 beginnt die Ausschlußfrist jeweils mit dem Tage nach der Entstehung des Anspruchs.

(6) Abweichend von § 7 Abs. 1 kann der Beitrag zum Beschaffen von Kochherden und anderen Heizgeräten bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann gewährt werden, wenn ein Hausstand am bisherigen Wohnort nicht vorhanden war.

(7) Abweichend von § 15 Abs. 2 können Beiträge zum Beschaffen oder Instandsetzen von Wohnungen bei Umzügen vom Inland ins Ausland und im Ausland auch dann bewilligt werden, wenn keine Trennungsentschädigung eingespart wird.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die Umzugskostenvergütung allgemein oder im Einzelfalle ermäßigen, soweit besondere Verhältnisse es rechtfertigen.

§ 18
Sondervorschriften für Auslandsumzüge
Ermächtigung zum Erlaß weiterer Sondervorschriften

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Auslandsumzüge durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Umzugskostenvergütung zu erlassen, soweit die besonderen Bedürfnisse des Auslandsdienstes und die besonderen Verhältnisse es erfordern. In der Rechtsverordnung sind besonders zu regeln

1. die Erstattung der Beförderungsauslagen,
2. die Erstattung der Auslagen für die Umzugsreise des Umziehenden und der zu seiner häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen,
3. die Gewährung der Mietentschädigung,
4. die Gewährung der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen,
5. die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen,
6. die Erstattung der Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen,
7. die Voraussetzung für die Gewährung der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Bestandteile der Umzugskostenvergütung und deren Höhe,
8. die Erstattung der Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung,

9. die Gewährung von Beihilfen zu den Fahrkosten des Ehegatten und zu den Kosten des Beförderns des Heiratsgutes an den Auslandsdienstort, wenn der Beamte nach seinem Umzug in das Ausland geheiratet hat,
10. die Erstattung der Umzugsauslagen beim Ausscheiden aus dem Dienst im Ausland,
11. die Erstattung der Auslagen für Umzugsvorbereitungen.

§ 19

Umzüge der Richter, Richter im Ruhestand, frühere Richter und ihrer Hinterbliebenen

(1) §§ 4 bis 18 gelten auch für die Richter, Richter im Ruhestand frühere Richter und ihre Hinterbliebenen.

(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) steht die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einem anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.

§ 20

Umzüge der Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen

§§ 4 bis 18 gelten auch für die Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Soldaten im Ruhestand, früheren Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen.

§ 21

Übergangs- und Schlußvorschriften, Ermächtigung, Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die in §§ 8 und 9 Abs. 1 und 2 festgesetzten Beträge den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen durch Rechtsverordnung anzupassen.

(2) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit sie erlassen werden,

a) zu den Vorschriften für die Richter im Bundesdienst, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz,

b) zu den Vorschriften für Soldaten, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung,

c) zu den Sondervorschriften für Auslandsumzüge, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen.

§ 22

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I S.569), geändert durch Gesetz vom 21. August 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1361), wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgende Fassung:

" § 25

Umzugskostenvergütung

(1) Ein früherer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf, der wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden oder wegen Dienstunfähigkeit entlassen ist, er-

hält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem früheren Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit oder auf Widerruf, der Anspruch auf Fachausbildung hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Polizeivollzugsbeamten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Das gleiche gilt für einen Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, der wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassen worden ist und zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen,

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."

22.1 Bei Einstellung von ehemaligen Bundespolizeibeamten in den Bundesbahndienst ist vor Erteilung einer Zusage der Umzugskostenvergütung besonders zu prüfen, ob diese Personen für den Umzug an den neuen Dienstort Umzugskostenvergütung nach § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes oder § 62 des Soldatengesetzes erhalten können. In diesen Fällen müssen die Umzugskosten von der zuständigen Bundespolizeistelle gezahlt werden.

§ 23

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) wird wie folgt geändert:

Im Zweiten Teil erhält der Unterabschnitt 1 des Abschnitts V folgende Fassung:

"1. Umzugskostenvergütung

§ 62

(1) Ein ehemaliger Sodat auf Zeit, dessen Dienstverhältnis wegen Ablaufs der Zeit, für die er in das Dienstverhältnis berufen worden ist, oder wegen Dienstunfähigkeit geendet hat, erhält Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Personen. Seine Hinterbliebenen und die Hinterbliebenen eines Soldaten auf Zeit, der während des Dienstverhältnisses verstorben ist, erhalten Umzugskostenvergütung wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen.

(2) Einem ehemaligen Berufssoldaten oder einem ehemaligen Soldaten auf Zeit, der Anspruch auf Fachausbildung oder an deren Stelle auf allgemeinberuflichen Unterricht oder Anspruch auf berufliche Fortbildung, Umschulung oder Ausbildung auf Grund des Dritten Teils dieses Gesetzes nach § 26 des Bundesversorungsgesetzes hat, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Ausübung des späteren Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn bei Gewährung von Berufsförderung der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Berufsförderung, in den anderen Fällen innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses durchgeführt worden ist. Die Umzugskostenvergütung kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Bundesministers des Innern neben einer bereits nach Absatz 1 gewährten Umzugskostenvergütung bewilligt werden.

(3) Einem Soldaten im Ruhestand, der bei Eintritt in den Ruhestand das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, können auf Antrag einmalig die Leistungen nach den §§ 4, 5 und 7 des Bundesumzugskostengesetzes bewilligt werden, wenn zur Begründung eines neuen Berufs ein Umzug an einen anderen Ort als den bisherigen Wohnort erforderlich ist. Die Bewilligung ist nur zulässig, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt in den Ruhestand durchgeführt und Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes noch nicht gewährt worden ist. Entsprechendes gilt für einen Berufssoldaten, der wegen Dienstunfähigkeit entlassen worden ist, und für einen ehemaligen Soldaten auf Zeit, der einen Unterhaltsbeitrag nach § 73 erhält, wenn sie zum Zeitpunkt der Entlassung das fünfundfünfzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

(4) Der Umzugskostenvergütung nach den Absätzen 1 bis 3 werden die Auslagen zugrunde gelegt, die für den Umzug entstehen

1. nach einem Ort innerhalb des Bundesgebietes einschließlich des Landes Berlin bis zum Zielort,
2. nach einem Ort außerhalb des Bundesgebietes bis zum Ort des Grenzübergangs.

In den Fällen des Absatzes 3 können jedoch höchstens die Auslagen erstattet werden, die durch einen Umzug über eine Entfernung von zweihundert Kilometer entstanden wären.

(5) Soweit sich die Umzugskostenvergütung nach Tarifklassen, dem Familienstand oder dem Hausstand richtet, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses zugrunde zu legen."

23.1 ZB 22.1 ist hier sinngemäß anzuwenden.

§ 24

(1) Dieses Gesetz regelt Art und Umfang der Umzugskostenvergütung aus Anlaß der in § 2 bezeichneten Umzüge und der Trennungsentschädigung aus Anlaß der in § 15 Abs. 1 bezeichneten dienstlichen Maßnahmen erschöpfend. § 25 des Bundespolizeibeamtengesetzes und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Abs. 1 nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 25

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1964 in Kraft. Es findet auch Anwendung auf Umzüge, die vor diesem Tage begonnen haben und erst an diesem Tage oder später beendet worden sind.

Verwaltungsvorschriften | Zusatzbestimmungen

(2) Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erteilten Umzugsanordnungen gelten als Zusage der Umzugskostenverhütung. Für die Gewährung des Zuschlags nach § 9 Abs. 7 ist ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet worden ist, entsprechend zu berücksichtigen.

26.1 Das neue Gesetz findet nur Anwendung auf Umzüge, die am 1. Juli 1964 oder später beendet worden sind. So dürfen für Umzüge, die vor dem 1. Juli 1964 beendet wurden, die Bestimmungen des § 8 des neuen Gesetzes auch dann nicht angewendet werden, wenn der zusätzliche Unterricht nach dem 1. Juli 1964 erteilt wird.

War ein Umzug vor dem 1. Juli 1964 zwar beendet, hat aber der Beamte aus persönlichen Gründen von der Ausnahmeregelung nach Satz 3 und 4 der Erl. zu § 1 Abs. 2 der UVB vom 1. Mai 1955 Gebrauch gemacht, so können für Umzugsgut, das am 1. Juli 1964 oder später nachgeholt wurde, nur die nachgewiesenen Beförderungsauslagen erstattet werden.

Übergangsbestimmungen:

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 2 und 7 sind mit Wirkung vom Inkrafttreten des Bundesumzugskostengesetzes, also vom 1. Juli 1964 an, anzuwenden. Soweit bisher anders verfahren worden ist, hat es dabei sein Bewenden.

26.2 Umzugskostenvergütung kann nach den bisherigen Bestimmungen noch gewährt werden, wennn sie hiernach bis zum 27.12.1966 bereits rechtskräftig zugesagt worden ist.

B. Ergänzende Rechnungsbestimmungen

1. Die Dienststelle des Forderungsberechtigten bescheinigt auf den Unterlagen zu den Rechnungsbelegen die sachliche Richtigkeit.

2. Für die Aufstellung der Rechnungsbelege und Erteilung der Kassenanweisungen für alle Vergütungen und Vorschüsse nach dieser Vorschrift ist die Bundesbahndirektion zuständig.

3. Mit der Zusage der Umzugskostenvergütung ist die Prüfung der Notwendigkeit des Umzugs nach der Rechnungsvorschrift - DV 272 - § 11 Abs. 1g vorweggenommen. Die sonstigen Verantwortungen des allgemein Prüfenden nach der DV 272 § 11 Abs. 1a - f bleiben dadurch unberührt.

Deutsche Bundesbahn (Vorderseite)

Anlage 1
(ZB 2.10 b)

Verzichterklärung

zum Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen

des .....
(Druckschrift) Amtsbezeichnung, Name, Vorname, Dienststelle, Ruf Nr.

1 Für den Fall, daß meinem Antrag auf Versetzung von ..... nach ..... stattgegeben wird, verzichte ich auf die Gewährung einer Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugskostengesetz sowie auf Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung.

2. Ich erkläre hiermit, daß ich bereit und imstande bin, sämtliche aus Anlaß der Versetzung enstehenden Kosten selbst zu tragen. Es ist mir bekannt, daß ich auf die Gewährung einer Unterstützung aus Anlaß des Umzuges nicht rechnen kann.

....., den ..... 19 .....

.....
(Unterschrift)

055 01 Verzichterklärung zum Antrag auf Versetzung aus persönlichen Gründen A 5 q 5 b 70

(Rückseite)

..... (Dienststelle)

....., den ..... 19.....

An

.....

.....

durch .....

mit .....Anlagen vorgelegt.

Stellungnahme:

Deutsche Bundesbahn

Antrag auf Gewährung von Umzugskostenvergütung

(Beförderungsauslagen — Reisekosten — Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen — Auslagen für Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen — Auslagen für Umzüge in eine vorläufige Wohnung)

des ..... (Druckschrift) Amtsbez. Name Vorname Dienststelle Ruf-Nr.

Bes. / Verg. / Lohnbediensteter -Gruppe ..... Tarifklasse ..... zu zahlen: ..... Konto-Nr. ..... bei .....

An ..... (Genehmigende Stelle) — auf dem Dienstwege —

1. Mit Verf. de ..... vom ..... 196..., Gesch-Z: ....., mir bekanntgegeben am ....., wurde mir Umzugskostenvergütung zugesagt, weil .....

(Angabe des Grundes nach vorgenannter Verf.)

2. Ich bin von — in — ..... nach ..... — auf der Eisenbahn — auf dem Landwege — auf dem Wasserwege — in meine endgültige Wohnung — in meine vorläufige Wohnung — umgezogen. Der Umzug ist beendet.
Das Umzugsgut wurde am ..... 196... eingeladen und am ..... 196... ausgeladen. Am Tage des Ausladens war eine Übernachtung in der neuen Wohnung nicht möglich, weil .....

Zur Vorbereitung und Durchführung des Umzugs war ich am bisherigen Wohnort — nicht — vom ..... bis ..... anwesend.

3. Am Tage, an dem mir die Zusage der Umzugskostenvergütung bekanntgegeben wurde, war ich verheiratet — ledig — verwitwet — geschieden und hatte am bisherigen Wohnort einen — keinen — eigenen Hausstand. Am Tage, zu dem ich versetzt — überwiesen — eingestellt — abgeordnet — wurde, war ich verheiratet — ledig — verwitwet — geschieden — und hatte am bisherigen Wohnort einen — keinen — eigenen Hausstand. Am neuen Wohnort habe ich einen — keinen — eigenen Hausstand eingerichtet.
Tag der Eheschließung: .....

4. Am bisherigen Wohnort lebte ich mit meinem Ehegatten, ... ledigen Kind(ern) und
a) seit ..... mit folgenden Verwandten, denen ich aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterhalt und Unterkunft gewähre .....
b) seit ..... mit folgenden Hausangestellten oder Personen, deren Hilfe ich aus beruflichen — gesundheitlichen — Gründen nicht nur vorübergehend bedarf .....
in häuslicher Gemeinschaft.
Am neuen Wohnort lebe ich mit meinem Ehegatten, ... ledigen Kind(ern) und folgenden Personen in häuslicher Gemeinschaft .....
(Begründung zu a) und b) auf besonderem Blatt.)

5. Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes gehörte ich der Besoldungsgruppe/Vergütungsgruppe ..... an — war ich Lohnbediensteter — (Bei Ruhestandsbeamten und früheren Beamten: Besoldungsgruppe bei Beendigung des Dienstverhältnisses ..... — nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden .....; bei Hinterbliebenen: Besoldungsgruppe, der der Verstorbene zuletzt angehört hat — nach der die Versorgungsbezüge berechnet werden .....).
Ich bin am ..... 196... zum ..... (Bes.-Gr. .....) ernannt worden. Die Urkunde ist mir am ..... 196... ausgehändigt worden.
(Nur ausfüllen, wenn eine Ernennungsurkunde nach dem Tage des Einladens des Umzugsgutes ausgehändigt wurde.)

6. Innerhalb der letzten 5 Jahre bin ich mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen:
(Umzüge in eine vorläufige Wohnung und Umzüge aus zwingenden persönlichen Gründen sind nicht anzugeben.)
am: ..... von — in ..... nach ..... Grund: .....
Beim letzten vorausgegangenen Umzug hatte ich am bisherigen und am neuen Wohnort einen — keinen — eigenen Hausstand.

7. Von anderer Seite (z. B. Firma oder anderer Behörde) werden mir oder anderen in Ziffer 4 genannten Personen für denselben Umzug keine — folgende — Zuwendungen gewährt: .....

Auf Zuwendungen besteht — kein — Anspruch nach .....
(Vereinbarung, Gesetz, Tarif oder dergl.)

8. Der bisherige dienstliche und der bisherige tatsächliche Wohnort stehen zu dem neuen dienstlichen und dem neuen tatsächlichen Wohnort in einem — keinem — Nachbarortsverhältnis.

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

9. Vor dem Umzug habe ich Trennungsgeld — nicht — bis zum ..... (Datum) erhalten. Meine Wohnung wurde zum ..... angemietet.

Ich stelle deshalb in Rechnung:	DM	Pf	Für Änderungen durch den Feststeller DM	Pf	Bemerkungen Vorsteuerabzug
a) Beförderungsauslagen lt. Rechnung (BUKG § 4 Abs. 1 und 2)					
(..... Möbelwagenmeter)					
Überführung des eigenen Pkw für ..... km (Hubraum ..... cm³)					
b) Reisekosten (BUKG § 5 Abs. 1)					
Tagegeld ..... DM × Personen ..... × Tage ..... =					
Übernachtungsgeld ..... DM × Personen ..... × Tage ..... =					
Sonstige Auslagen:					
c) Reisekosten (BUKG § 5 Abs. 2) für eine Reise einer Person zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung am neuen Wohnort					
vom ..... Uhrzeit der Abfahrt:					
bis ..... Uhrzeit der Rückkunft:					
Tagegeld ..... DM × Tage ..... =					
Übernachtungsgeld ..... DM × Tage ..... = ...					
Sonstige Auslagen:					
d) Fahrtauslagen (BUKG § 5 Abs. 3)					
e) Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (BUKG § 9 Abs. 1 bis 6)					
f) Zuschlag von 20 v. H. (BUKG § 9 Abs. 7)					
Gesamtbetrag:					
Ich erhielt aus der ..... -kasse					
einen Vorschuß von					
Auszuzahlen:					

10. Meine Angaben sind vollständig und richtig.
Die Verfügung über die Zusage der Umzugskostenvergütung füge ich bei.
....., den ..... 196 .....
Beigefügt sind ..... Anlagen

..... (Unterschrift)

Sachlich richtig
....., den .....
.....
.....

Festgestellt
.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....
(Anweisende Stelle)

1. Vermerk:
Zu erstatten sind insgesamt ..... DM ..... Pf Konto 4068 ..... DM ..... Pf, Konto 14614 ..... DM ..... Pf
Einzubehalten sind ..... DM ..... Pf Konto 1 54 20
Auszuzahlender — einzuziehender — Unterschiedsbetrag ..... DM ..... Pf

2. Pa ..... zur Kenntnis

3. F ..... a) zur Benachrichtigung des Antragstellers und Rückgabe der Unterlagen,
b) zur Absendung des Ausgabebeleges,
c) zur Sammlung.

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

Anlage 3
(ZB 3.1 b)

Deutsche Bundesbahn

Antrag auf Gewährung von Mietentschädigung

des .....
(Druckschrift) Amtsbez. Name Vorname Dienststelle Ruf-Nr.

Bes. / Verg.-Gruppe..... Tarifklasse ..... zu zahlen: ..... Konto-Nr. ..... bei .....
Lohnbediensteter

An

.....
(Genehmigende Stelle)

— auf dem Dienstwege —

1. Mit Verf. de..... vom ..... 196....., Gesch.-Z.: ....., mir bekanntgegeben am: ....., wurde mir Umzugskostenvergütung zugesagt.

   Ich habe den Umzug am ..... 196..... von — in — ..... nach ..... durchgeführt.

2. Ich habe gleichzeitig Miete für die bisherige und die neue Wohnung — Garage —, Pacht für den bisherigen und neuen Garten, gezahlt.

3. Das Mietverhältnis für die bisherige Wohnung in ..... endet(e) am ..... 196.....;

   es konnte vertraglich frühestens zum ..... 196..... gelöst werden.

   Das Mietverhältnis für die bisherige Garage in ..... endet(e) am ..... 196.....;

   es konnte vertraglich frühestens zum ..... 196..... gelöst werden.

   Das Pachtverhältnis für den bisherigen Garten in ..... endet(e) am ..... 196.....;

   es konnte vertraglich frühestens zum ..... 196..... gelöst werden.

4. Die Miet (Pacht) -zahlung beginnt vertraglich
   a) für die neue Wohnung am ..... 196.....; b) für die neue Garage am ..... 196.....;

   c) für den neuen Pachtgarten am ..... 196.....;

5. Ich habe — nicht — im eigenen Haus — in einem Hause, dessen Nießbrauch mir zustand — gewohnt, ich hatte eine — keine — eigene Garage, einen — keinen — eigenen Garten.

6. Die Lage des Wohnungsmarktes zwingt mich, die Miete für die neue Wohnung vertraglich bereits für die Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196..... zu zahlen, in der ich die Wohnung noch nicht benutzen konnte. (Begründung auf besonderem Blatt)

7. Meine bisherige Wohnung hat in der Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196....., meine neue Wohnung in der Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196..... leer gestanden und war(en) während dieser Zeit weder ganz noch teilweise anderweitig vermietet; ebenso meine bisherige Garage vom ..... 196..... bis ..... 196....., ebenso mein bisheriger Pachtgarten vom ..... 196..... bis ..... 196.....

8. Für die bisherige Wohnung habe ich einen Mietzuschuß nach dem Wohngeldgesetz vom 1. 4. 1965 — nicht — erhalten; für die neue Wohnung erhalte ich — keinen — Mietzuschuß nach diesem Gesetz. (Bewilligungsbescheid ist beigefügt.)

9. Die Miete (Pacht) beträgt:
   a) für die bisherige Wohnung ..... DM ..... Pf, für die neue Garage ..... DM ..... Pf monatlich,

   b) für die bisherige Garage ..... DM ..... Pf, für die neue Wohnung ..... DM ..... Pf monatlich,

   c) für den bisherigen Pachtgarten ..... DM ..... Pf, für den neuen Pachtgarten ..... DM ..... Pf jährlich.

10. Ich füge folgende Nachweise meiner Auslagen bei:
    a) Die Mietverträge für die bisherige und die neue Wohnung, für die bisherige und die neue Garage, die Pachtverträge für den bisherigen und den neuen Pachtgarten.
    b) ..... Bescheinigungen des Vermieters der bisherigen Wohnung zu Nr. 7;

       ..... Bescheinigungen des Vermieters der bisherigen Garage zu Nr. 7;

       ..... Bescheinigungen des Verpächters des bisherigen Pachtgartens zu Nr. 7;

    c) ..... Quittungen über die Miete (Pacht) für die bisherige Wohnung - Garage - den bisherigen Pachtgarten;

    d) ..... Quittungen über die Miete (Pacht) für die neue Wohnung - Garage - den neuen Pachtgarten;

    e) ..... Quittungen über Auslagen für das Weitervermieten der bisherigen Wohnung - Garage - den bisherigen Pachtgarten - innerhalb der Vertragsdauer.

11. Für die folgende Zeit reiche ich Bescheinigungen und Quittungen nach Nr. 10 nach.

Das Nichtzutreffende ist zu streichen

12. (Nur bei Vorlage nach Nr. 11 ausfüllen)
Gemäß Nr. 11 meines Antrages auf Mietentschädigung vom ..... 196 ..... reiche ich hiermit für die Monate

.....

..... Bescheinigungen und Quittungen nach. (Nr. 1 - 10 sind in diesem Falle nicht auszufüllen)

13. Mietentschädigung wird bereits gezahlt:
a) für die bisherige Wohnung seit ..... 196.....
b) für die bisherige Garage seit ..... 196.....
c) für den bisherigen Pachtgarten seit ..... 196.....

14. Ich stelle deshalb in Rechnung:	DM	Pf	Für Änderungen durch den Feststeller DM	Pf	Bemerkungen
a) Mietentschädigung					
für die bisherige Wohnung für die Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196.....					
für die bisherige Garage für die Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196.....					
für den bisherigen Pachtgarten für die Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196.....					
für die neue Wohnung für die Zeit vom ..... 196..... bis ..... 196.....					
b) Auslagen für das Weitervermieten der bisherigen Wohnung innerhalb der Vertragsdauer					
desgl. für die bisherige Garage					
desgl. für den bisherigen Pachtgarten					
Gesamtbetrag					
Ich erhielt aus der ..... -kasse					
einen Vorschuß von					
auszuzahlen:					

15. Meine Angaben sind vollständig und richtig. Von anderer Seite wurden keine – folgende – Beträge
für ..... erstattet.

....., den ..... 196.....

Beigefügt sind ..... Anlagen

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig
....., den .....

Festgestellt
.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

.....

.....
(Anweisende Stelle)

....., den ..... 196.....

1. Vermerk:
Zu erstatten sind insgesamt ..... DM ..... Pf — Konto 4068 ..... —

Einzubehalten sind ..... DM ..... Pf — Konto 15420 —

Auszuzahlender — Einzuziehender Unterschiedsbetrag ..... DM ..... Pf

2. Pa ..... zur Kenntnis

3. F ..... a) zur Benachrichtigung des Antragstellers und Rückgabe der Unterlagen,
b) zur Absendung des Ausgabebeleges,
c) zur Sammlung

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

Anlage 4
(ZB 3. 1 c)

Deutsche Bundesbahn

Antrag auf Gewährung eines Beitrages zum Beschaffen eines Kochherdes, sowie von Öfen und anderen Heizgeräten

des .....
(Druckschrift) Amtsbez. Name Vorname Dienststelle Ruf-Nr.

Bes. / Verg. -Gruppe..... Tarifklasse ..... zu zahlen: ..... Konto-Nr. ..... bei .....
Lohnbediensteter

An

.....
(Genehmigte Stelle)

— auf dem Dienstwege —

1. Mit Verf. de..... vom ..... 196....., Gesch.-Z.: ....., mir bekanntgegeben am: ....., wurde mir Umzugskostenvergütung zugesagt.

   Ich habe den Umzug am ..... 196..... von — in — ..... nach ..... durchgeführt.
2. Am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes hatte ich einen eigenen Hausstand in einer Mietwohnung — Eigentumswohnung — in einem eigenen Haus — mit ..... Personen; er ist am neuen Wohnort mit ..... Personen wieder eingerichtet worden — in einer Mietwohnung — Eigentumswohnung — in einem eigenen Haus.
3. Ausstattung der Wohnungen mit Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten:
   (Es sind sämtliche Räume zu benennen)

Bisherige Wohnung	**Neue Wohnung**
a) Vom Vermieter gestellt:	
Küche:	.....
Wohnzimmer:	.....
Schlafzimmer:	.....
Schlafzimmer:	.....
..... -zimmer	.....
..... -zimmer	.....
.....	.....
.....	.....

(Besondere Bescheinigungen der Vermieter beifügen)

b) Von mir selbst gestellt	Von mir neu beschafft
Küche:	.....
Wohnzimmer:	.....
Schlafzimmer:	.....
Schlafzimmer:	.....
..... -zimmer	.....
..... -zimmer	.....
.....	.....
.....	.....
c) Nicht ausgestattet waren:	Nicht ausgestattet sind:
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

4. Besondere Begründung, wenn die unter b) aufgeführten Gegenstände der bisherigen Wohnung in der neuen Wohnung nicht mehr benutzt werden können (ggf. auf besonderem Blatt) .....

.....

.....

.....

5. Ich stelle deshalb in Rechnung:

	Anschaffungskosten DM	Pf	Als notwendig werden anerkannt Stück	DM	Pf	Der Beitrag wird festgesetzt auf v.H.	DM	Pf	Bemerkungen, Vorsteuerabzug
a) für ..... Ofen (einschl. Zubehör)									
b) für einen Kochherd (einschl. Zubehör)									
c) für ..... sonstige Heizgeräte									
Gesamtbetrag:									

Ich erhielt aus der .....-kasse einen Vorschuß von . . . .

auszuzahlen . . . .

6. Meine Angaben sind vollständig und richtig.

....., den ..... 196.....

Beigefügt sind ..... Anlagen

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

....., den .....

.....

.....

.....

Festgestellt

.....
(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

.....

.....
(Anweisende Stelle)

....., den .....

1. Vermerk:
Zu erstatten sind insgesamt ..... DM ..... Pf — Konto 4068 ..... = ... DM ..... Pf, Konto 14614 = ... DM ..... Pf —

Einzubehalten sind ..... DM ..... Pf — Konto 15420 —

Auszuzahlender — Einzuziehender Unterschiedsbetrag ..... DM ..... Pf

2. Pa ..... zur Kenntnis

3. F ..... a) zur Benachrichtigung des Antragstellers und Rückgabe der Unterlagen,
b) zur Absendung des Ausgabebeleges,
c) zur Sammlung

Anlage 5
(ZB 3.1 d)
Deutsche Bundesbahn

Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht

des .....
(Druckschrift) Amtsbez. Name Vorname Dienststelle Ruf-Nr.

Bes-Gruppe ..... Tarifklasse ..... zu zahlen: ..... Konto-Nr: ..... bei .....
Verg-/Lohnbediensteter

An

.....
(Genehmigende Stelle)

— auf dem Dienstwege —

1. Mit Verf. de ..... vom ..... 196 ..., Gesch-Z: ....., mir bekanntgegeben am: ....., wurde mir Umzugskostenvergütung zugesagt.
   Ich habe den Umzug am ..... 196 ... von — in — ..... nach ..... durchgeführt.
2. Mein(e) Kind(er): .....
   (Vornamen und Alter)
   .....
   .....
   .....
   muß — müssen — durch den Umzug bedingt, zusätzlichen Unterricht (Umschulungs- Nachhilfeunterricht) erhalten. Bescheinigung der neuen Schule für jedes Kind füge ich bei. (Aus der Bescheinigung muß hervorgehen, daß der Umschulungs- oder Nachhilfeunterricht nicht auf den Leistungsstand des Schülers oder der Schülerin sondern ausschließlich auf den Schulwechsel zurückzuführen ist.)
3. Meine Angaben sind vollständig und richtig.

....., den ..... 196 ...

Beigefügt sind ..... Anlagen

.....
(Unterschrift)

.....

.....
(Genehmigende Stelle)

....., den ..... 196 ...

An

.....

durch .....

Dem vorstehenden Antrag auf Erstattung der Auslagen für zusätzlichen Unterricht gemäß BUKG § 8
für .....

.....

wird — nicht — stattgegeben. Begründung (nur bei Ablehnung): .....

.....

.....

Quittungen über erteilten Unterricht sind erstmals mit dieser Genehmigung, später formlos unter Bezugnahme auf diese Verfügung vorzulegen.

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

noch Anlage 5

....., den ..... 196....

.....
(Dienststelle)

An

.....
(Genehmigende Stelle)

durch .....

Mit ..... Quittungen und der Bitte um Erstattung vorgelegt.

.....

Vermerke über gezahlte Beträge: (Quittungen werden zurückgegeben)

Namen der Kinder →											Gesamtbetrag		Festgestellt:	Pa
Datum der Anweisung	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	(Unterschrift u. Amtsb.)	zur Kenntnis

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

Antrag auf Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen

des ..... (Druckschrift) Amtsbez. Name Vorname Dienststelle Ruf-Nr.

Bes-/Verg- Gruppe ..... Tarifklasse ..... zu zahlen: ..... Konto-Nr. ..... bei .....
/ Lohnbediensteter

An

..... (Genehmigende Stelle)

— auf dem Dienstwege —

1. Mit Verf. de ..... vom ..... 196..., Gesch-Z: ....., mir bekanntgegebenen am: ....., wurde mir Umzugskostenvergütung zugesagt.

2. Ich bin am ..... 196..... von — in — ..... nach ..... umgezogen. Für den Umzug habe ich eine Pauschvergütung nach UVB § 9 in Höhe von ..... DM — keine Pauschvergütung — erhalten.

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

3. Ich stelle deshalb in Rechnung Auslagen für:	Auslagen DM	Auslagen Pf	Davon sind zu erstatten DM	Davon sind zu erstatten Pf	Bemerkungen, Vorsteuerabzug
a) Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal					
b) (1) Anschaffungen von Vorhängen, Vorhangstangen, Zugvorrichtungen für Fenster der Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet wurden sowie für die Wohnung abschließende verglaste Türen, einschließlich der Arbeitslöhne für das Anfertigen hierfür (besondere Angaben hierzu unter Nr. 5 auf Seite 3)					
(2) Anschaffen von Vorhängen, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen sowie Umarbeitung derartiger Gegenständen für Fenster der Zimmer und Nebenräume, die teils mit neuen, teils mit bereits vorhandenen Vorhängen ausgestattet wurden (besondere Angaben hierzu unter Nr. 5 auf Seite 3).					
(3) Umarbeiten der Fenstervorhänge und Zugvorrichtungen sowie für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile (besondere Angaben hierzu unter Nr. 5 auf Seite 3)					
(4) Umarbeiten von Türvorhängen sowie Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile					
(5) Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial					
c) Neue Kochgeschirre für elektrische Kochherde ..... In der bisherigen Wohnung war — ein —kein — elektrischer Kochherd vorhanden, in der neuen Wohnung ist ein elektrischer Kochherd vorhanden. Personenzahl:					
d) Abbau, Anschließen, Abnehmen und Anbringen von					
(1) Herden, Öfen und anderen Heizgeräten					
(2) in der bisherigen Wohnung schon verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen und für das hierbei erforderliche Kleinmaterial, wenn derartige Gegenstände in der neuen Wohnung nicht vorhanden sind					
e) Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen zum Anschließen von Geräten, die in der bisherigen Wohnung schon benutzt wurden: (Begründung auf besonderem Blatt)					
f) (1) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektr. Geräten Spannung und Stromart in der bisherigen Wohnung: ..... Spannung und Stromart in der neuen Wohnung:					
Übertrag:					

	Auslagen DM	Auslagen Pf	Davon sind zu erstatten DM	Davon sind zu erstatten Pf	Bemerkungen, Vorsteuerabzug
Übertrag:					
f) (2) Umbauen von Gasgeräten: ..... Gasart in der bisherigen Wohnung: ..... Gasart in der neuen Wohnung: ..... (3) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart: (Begründung auf besonderem Blatt)					
g) Umstellen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre ..... Die bisherige Wohnung war ganz — teilweise — nicht, die neue Wohnung ist ganz — teilweise — nicht — mit Schutzkontakteinrichtungen ausgestattet.					
h) ..... Stück neue Glühbirnen ..... Stromspannung in der bisherigen Wohnung ..... Stromspannung in der neuen Wohnung:					
i) (1) Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen oder Ändern von Rundfunk- oder Fernsehgeräten einschließlich für das dabei erforderliche Kleinmaterial. (Begründung auf besonderem Blatt) ..... (2) Abbau und Anbringen von Antennen					
k) Aufgabe — Wiedereinrichtung eines Fernsprechanschlusses ..... In der bisherigen Wohnung war — ein — kein — Fernsprechanschluß eingerichtet, in der neuen Wohnung — wurde — wird — ein — kein — Fernsprechanschluß eingerichtet.					
l) Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen sowie für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen:					
m) Schulbücher, Unterrichtsmittel, Umschulungsgebühren:					
n) Anschaffen eines Mülleimers ..... Der am bisherigen Wohnort gebräuchliche Mülleimer darf am neuen Wohnort — nicht — weiterverwendet werden.					
o) Wohnungsbeschaffung (z. B. Zeitungsanzeigen, Vermittlergebühren)					
p) Tapezieren, Kalken und Anstreichen der Wände, Decken, Fußböden, Heizkörper und Innentüren sowie Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden in der bisherigen Wohnung ..... (Mietvertrag, aus dem die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten für die Arbeiten hervorgeht, liegt bei; hierzu Ziff. 6)					
q) Bescheinigung über Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes					
Gesamtbetrag:					
Ich erhielt von der ..... -kasse					
einen Vorschuß von					
Bereits gezahlte Pauschvergütung (UVB § 9)					
auszuzahlen:					

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

4. Besondere Angaben zu Nr. 3 b Abs. 1 bis 3

Meine bisherige Wohnung in ..... bestand aus ..... Zimmer(n) — Küche — Bad — mit — Klosett und folgenden Nebenräumen: .....

Meine neue Wohnung in ..... besteht aus ..... Zimmer(n) — Küche — Bad — mit — Klosett und folgenden Nebenräumen: .....

5. Die Fläche der Fenster der bisherigen und der neuen Wohnung haben folgende Maße (lichte Putzweite):

BISHERIGE WOHNUNG			NEUE WOHNUNG									
Anzahl der Fenster und verglasten Außentüren	Höhe cm	Breite cm	Anzahl der Fenster	Höhe cm	Breite cm	Fensterfläche m²	Auslagen einschl. Ersatz- und Ergänzungsteile für Neuanschaffung DM	Pf	Umarbeiten DM	Pf	Kleinmaterial hierfür DM	Pf
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10	
a) Wohnzimmer												
b) Schlafzimmer der — des												
c) Schlafzimmer der — des												
d) .....-zimmer												
e) .....-zimmer												
f) Küche												
g) Bad												
h) Klosett												
i) Sonstige Nebenräume (Anzahl)												
k) Korridortür (Glaseinsatz)												

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

6. Die in meiner bisherigen Wohnung gem. Mietvertrag anläßlich des Umzuges wie auch die in den letzten 6 Jahren vor dem Umzug ausgeführten Schönheitsreparaturen habe ich auf bes. Blatt mit Zeitangaben genau dargestellt. Eine amtliche Bescheinigung über die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen gem. ZB 104.2 UVB sowie den vorgenannten Mietvertrag füge ich bei.
7. Besondere Begründungen für Neuanschaffungen, Änderungen usw. nach Nr. 3 auf bes. Blatt.
8. Meine Angaben sind vollständig und richtig.

....., den ..... 196....

Beigefügt sind ..... Anlagen

.....
(Unterschrift)

Sachlich richtig

....., den .....

.....

.....

Festgestellt

.....
(Unterschrift und Amtsbez.)

Berechnung durch die anweisende Stelle:

Fensterflächen der vollständig mit neuen Vorhängen ausgestatteten Zimmer nach den Angaben in Nr. 5:

a) Wohnzimmer ..... m²
b) Schlafzimmer ..... m²
c) Schlafzimmer ..... m²
d) ..... -zimmer ..... m²
e) ..... -zimmer ..... m²

Summe ..... m²

Summe a) bis e) ..... = ... m²
Abzuziehen Anzahl der Zimmer ..... × 3,6 m² = ... m²
verbleiben ..... = ... m² : 1,8 m² = ...
Demnach — kein — Zuschlag:
..... × die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer ..... = ... DM

Erstattungsfähige Beträge nach:

Für	Nr. 3 b Abs. 1	Nr. 3 b Abs. 2						Nr. 3 b Abs. 3				Nr. 3 b Abs. 4		Nr. 3 b Abs. 5	
	Höchstbeträge	Tatsächliche Ausgaben für Neuanschaff.		Tatsächliche Ausgaben für Umarbeiten		Zu erstatten		Tatsächliche Ausgaben		Zu erstatten		Tatsächliche Ausgaben		Tatsächliche Ausgaben	
	DM	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
a) Wohnzimmer															
b) Schlafzimmer															
c) Schlafzimmer															
d) ..... -zimmer															
e) ..... -zimmer															
f) Küche															
g) Bad															
h) Klosett															
i) Sonstige Nebenräume															
k) Korridor															
l) Zuschlag nach 1.															
Erstattungsfähiger Höchstbetrag															
Auslagen															
davon $^2/_3$															
Zu erstatten															

— Das Nichtzutreffende ist zu streichen —

..... , den .....
(Anweisende Stelle)

1. Vermerk
   Zu erstatten sind insgesamt ..... DM ..... Pf — Konto 4 06 8 ..... = ... DM ..... Pf, Konto 1 46 1 4 = ... DM ..... Pf —
   Einzubehalten sind ..... DM ..... Pf — Konto 1 54 2 0 —
   Auszuzahlender — Einzuziehender — Unterschiedsbetrag ..... DM ..... Pf

2. Pa ..... zur Kenntnis

3. F ..... a) zur Benachrichtigung des Antragstellers und Rückgabe der Unterlagen
   b) zur Absendung des Ausgabebeleges
   c) zur Sammlung

Anhang I

Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (VSU)

Verordnung

Auf Grund des § 10 Satz 3 des Gesetzes über die Umzugskostenvergütung und Trennungsentschädigung für die Bundesbeamten, Richter im Bundesdienst und Soldaten vom 8.April 64 (Bundesgesetzbl. I S. 253) wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Art und Umfang der nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes zu erstattenden sonstigen Umzugsauslagen bestimmen sich ausschließlich nach dieser Verordnung.

§ 2

Erstattungsfähige Umzugsauslagen

Als sonstige Umzugsauslagen werden, soweit sie notwendig und nachgewiesen sind, erstattet:

1. Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal bis zu sechs Deutsche Mark für jeden angefangenen Möbelwagenmeter;

2. Auslagen für das Anschaffen, Ändern, Abnehmen und Anbringen von Vorhängen im Rahmen des § 3;

3. zwei Drittel der Auslagen für neue Kochgeschirre in besonderer Ausführung für elektrische Kochherde, wenn diese Gegenstände wegen eines unvermeidbaren Übergangs auf elektrische Kochart angeschafft werden mußten, höchstens bei einem Haushalt bis zu zwei Personen sechzig Deutsche Mark, bei größeren Haushalten für jede weitere Person zwanzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als insgesamt hundertzwanzig Deutsche Mark;

Zusatzbestimmungen

102.1 Als erstattungfähig dürfen nur solche Aufwendungen nach § 2 anerkannt werden, die unvermeidbar waren und grundsätzlich auch belegt sind. Für die Erstattung der Auslagen nach § 2 Nr. 1 genügt die Angabe im Vordruck 055 06.

102.2 Wird Umzugsgut auch von einem dritten Ort befördert, so können Zuwendungen nach § 2 Nr. 1 nur insoweit erstattet werden, als wäre dieses Umzugsgut mit dem anderen Umzugsgut zusammen von der bisherigen in die neue Wohnung befördert worden.

102.3 Auslagen für das Beschaffen neuer Kochgeschirre für elektrische Kochherde können trotz Vorhandenseins eines Kohleherdes erstattet werden, wenn das Beschaffen notwendig war, weil sich in der neuen Wohnung ein Elektroherd befindet oder ein Beitrag zum Beschaffen eines Elektroherdes nach § 7 BUKG gewährt wird.

Verordnung

4. Auslagen für den Abbau, das Anschließen, Abnehmen und Anbringen

   a) von Herden, Öfen und anderen Heizgeräten,

   b) von in der bisherigen Wohnung verwendeten hauswirtschaftlichen Geräten, Beleuchtungskörpern und anderen Einrichtungsgegenständen einschließlich der Auslagen für das hierbei erforderliche Kleinmaterial, Auslagen für Anschließen und Anbringen jedoch nur, wenn derartige Gegenstände in der neuen Wohnung vorhanden sind;

5. Auslagen für das Ändern und Erweitern von Elektro-, Gas- und Wasserleitungen, soweit dies notwendig ist, um die schon in der bisherigen Wohnung benutzten Geräte in der neuen Wohnung anschließen zu können (Nummer 4);

Zusatzbestimmungen

102.4 Zu den Auslagen nach § 2 Nr. 4a gehören die Kosten

a) für den Abbau und das Abnehmen bereits vorhandener Herde, Öfen usw,

b) für das Anschließen und Anbringen vorhandener oder neubeschaffter Gegenstände,

c) für das benötigte Kleinmaterial.

Wegen Zubehör siehe jedoch Vwv Nr. 2 zu § 7 BUKG und ZB 7.6

102.5 a) Hatte der Umziehende in der alten Wohnung einen Elektroherd in Gebrauch und befindet sich in der neuen Wohnung ein Gasherd, so können die Kosten für das Aufstellen des Elektroherdes sowie Auslagen für das Legen einer besonderen Leitung des Herdes nicht erstattet werden. Das gleiche gilt, wenn in der alten Wohnung ein Gasherd in Gebrauch war und in der neuen Wohnung ein Elektroherd vorhanden ist.

b) Hatte der Umziehende in der alten Wohnung einen Elektroherd in Gebrauch und ist in der neuen Wohnung lediglich ein Gasanschluß vorhanden, so können die notwendigen Auslagen für das Anschließen des Elektroherdes (einschließlich Legen einer besonderen Leitung von der Steigleitung ab) bis zur Höhe der Kosten berücksichtigt werden, die bei Vorliegen der Voraussetzungen als Beitrag nach § 7 BUKG in Verbindung mit ZB 7.6 für das Beschaffen und Anschließen eines neuen Gasherdes gezahlt werden können, wenn der Umziehende seinen Elektroherd benutzen will.

Entsprechendes gilt, wenn in der alten Wohnung ein Gasherd in Gebrauch war und in der neuen Wohnung lediglich der Anschluß für einen Elektroherd vorhanden ist. Wird jedoch der vorhandene Gasherd auf Propangas umgebaut, so können die notwendigen Auslagen bis zu der vorstehend genannten Höchstgrenze erstattet werden.

c) Auslagen, für das Legen von Gas-, Elektro- oder Wasserleitungen können als erstattungsfähig anerkannt werden, wenn sie notwendig sind, um die zum Umzugsgut gehörenden und in der alten Wohnung benutzten hauswirtschaftlichen Geräte, wie z.B. Waschmaschinen, Wäscheschleudern und Kühlschränke, auch in der neuen Wohnung in Gebrauch nehmen zu können. Zu den Auslagen für

Verordnung	Zusatzbestimmungen
	das Legen einer Elektroleitung rechnen auch die Kosten für das Anbringen von Steckdosen, um das Gerät anschließen zu können. Voraussetzung ist, daß in der neuen Wohnung keine gleichartigen Geräte vorhanden sind. Kosten für das Legen einer neuen Leitung zum Anschluß einer Waschmaschine und einer Wäscheschleuder können nur berücksichtigt werden, wenn der Hauseigentümer keine ausreichende automatische Waschvorrichtung zur allgemeinen Benutzung im Hause bereitgestellt hat. Eine Erstattung ist nicht zulässig, wenn in der neuen Wohnung die erforderlichen Anschlüsse bereits vorhanden sind, auf Wunsch des Beamten aber verlegt werden. Die Erstattung ist auf die Auslagen zu beschränken, die bei angemessener Ausführung entstanden wären. Es kommen im übrigen nur Kosten für das Legen einer Leitung im Hause in Frage, nicht etwa die Kosten für das Legen einer Leitung in das Haus. Auslagen für sonstige nicht unbedingt erforderliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Aufstellung einer Waschmaschine stehen, können nicht erstattet werden.
	102.6 Die Kosten für die Umstellung einer veralteten Elektroleitung auf Schukosystem dürfen nicht erstattet werden, da diese Umstellung Angelegenheit des Vermieters ist.
6. Auslagen für a) Ändern von in der bisherigen Wohnung verwendeten elektrischen Geräten, wenn das Leitungsnetz in der neuen Wohnung eine andere Spannung oder Stromart hat,	102.7 § 2 Nr. 6 a) gilt nicht für Rundfunk- und Fernsehgeräte, hierzu siehe § 2 Nr. 9.
b) Umbauen von Gasgeräten auf eine andere Gasart oder auf elektrischen Anschluß,	102.8 Im Hinblick auf die Regelung in § 2 Nr. 6 c) sind auch Auslagen nach § 2 Nr. 6 a) und b) nur insoweit als notwendig anzuerkennen, als sie 1/3 der Kosten für ein neues Gerät gleicher Art und Ausstattung nicht übersteigen.
c) Ändern von Beleuchtungskörpern bei Wechsel der Beleuchtungsart bis zur Höhe eines Drittels der Anschaffungskosten für einen neuen Gegenstand in gleicher Ausstattung; in diesen Grenzen können auch Auslagen für neue Gegenstände erstattet werden, wenn von einer Änderung oder von dem Legen einer Leitung (Nummer 5) abgesehen wird;	102.9 Bei der Beschaffung neuer Beleuchtungskörper nach § 2 Nr. 6 c) ist stets von der bereits vorhandenen Anzahl solcher Gegenstände auszugehen. Für zusätzliche Beleuchtungskörper dürfen Zuschüsse nicht gewährt werden.
7. Auslagen für das Anbringen von Anschlüssen an elektrischen Geräten sowie für die hierfür notwendigen Stecker und Verbindungsschnüre;	102.10 Inwieweit Schutzkontakteinrichtungen und Schutzschaltungen aus Sicherheitsgründen an elektrischen Geräten notwendig sind, ergibt sich aus den VDE-Vorschriften. ABl 39 Nr. 14/74
8. Auslagen für neue Glühbirnen bei Wechsel der Stromspannung;	102.11 Die Auslagen nach § 2 Nr. 8 sind auf die in der bisherigen Wohnung vorhandene Anzahl begrenzt.

Verordnung	Zusatzbestimmungen
9. a) Auslagen für Ersatz oder Ändern von Rundfunk- und Fernsehantennen sowie für Ändern von Rundfunk- und Fernsehgeräten einschließlich für das dabei erforderliche Kleinmaterial bis zum Höchstbetrag von Hundertundfünfzig Deutsche Mark, b) Auslagen für den Abbau und das Anbringen von Antennen;	102.12 Auslagen nach § 2 Nr. 9 können nur berücksichtigt werden, wenn Ersatz oder Änderung durch den Umzug bedingt ist (z.B. andere Spannung oder Stromart in der neuen Wohnung, Anschaffung einer Antenne, weil in der bisherigen Wohnung eine Gemeinschaftsantenne vorhanden war).
10. Auslagen für die Aufgabe und das Wiedereinrichten eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechanschlusses;	102.13 Nach § 2 Nr. 10 können die Auslagen für die Aufgabe eines privaten Fernsprechanschlusses und für die Wiedereinrichtung eines in der bisherigen Wohnung schon vorhanden gewesenen privaten Fernsprechanschlusses erstattet werden. Neben der Einrichtungsgebühr für einen Hauptanschluß (z.Z . 90.-- DM) können Auslagen für weitere Zusatzeinrichtungen wie Wecker usw. nur erstattet werden, wenn diese auch in der bisherigen Wohnung vorhanden waren. Dies ist durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundespost nachzuweisen. War in der bisherigen Wohnung ein Fernsprechdienstanschluß vorhanden, so können Auslagen für die Einrichtung eines privaten Anschlusses in der neuen Wohnung nicht erstattet werden.
11. Auslagen für das Umschreiben von Personenkraftfahrzeugen einschließlich der Auslagen für das Anschaffen und Anbringen der amtlichen Kennzeichen;	102.14 Auslagen nach § 2 Nr. 11 können nur erstattet werden, wenn das Kraftfahrzeug bereits am bisherigen Wohnort polizeilich zugelassen war und auch am neuen Wohnort wieder zugelassen wird. Das gilt auch für Wohnwagen. Für Fahrten zu den Zulassungsstellen am bisherigen und neuen Wohnort und zurück wird Auslagenersatz nicht gewährt.
12. Auslagen für Schulbücher, Unterrichtsmittel und Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind;	102.15 Die Kosten für Schulbücher sind nur erstattungsfähig, wenn die Anschaffung durch den Schulwechsel, nicht aber etwa zu Beginn des Schuljahres durch den Klassenwechsel erforderlich wurde. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Anschaffung überall gebräuchlicher Bücher und Unterrichtsmittel, wie z.B. Schulatlanten, nicht auch in der alten Schule sofort oder später erforderlich geworden wäre.
13. Auslagen für das Anschaffen von Mülleimern in der am neuen Wohnort vorgeschriebenen Form, soweit nicht der Hauseigentümer zur Anschaffung verpflichtet ist;	102.16 Eine Erstattung von Auslagen für Mülleimer ist nur zulässig, wenn die neue Wohngemeinde eine besondere Art von Eimern zwingend vorschreibt. Hat der Hauseigentümer den Mülleimer bereitzustellen, so kommt eine Erstattung nicht in Betracht; das gilt auch, wenn der Umziehende ein Eigenheim bezieht und somit Hauseigentümer ist.
14. Auslagen für Anzeigen, ortsübliche Vermittlungsgebühren und amtliche Gebühren zum Zwecke der Wohnungsbeschaffung;	102.17 Unter Vermittlungsgebühren sind auch Maklergebühren in angemessenem Umfange zu verstehen. Da die Höhe der Maklergebühren im Bundesgebiet nicht einheitlich ist, kann die ortsübliche Höhe beim zu-

Verordnung

15. Auslagen für Schönheitsreparaturen in der bisherigen Wohnung im Rahmen des § 4;

16. Gebühren für die Bescheinigung über die Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes, wenn der Vermieter der neuen Wohnung eine solche Bescheinigung verlangt.

§ 3

Auslagen für Fenstervorhänge

(1) Auslagen für das Anschaffen von Vorhängen, Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen für Fenster und für die Wohnung abschließende verglaste Türen einschließlich des Arbeitslohnes für das Anfertigen derartiger Gegenstände werden bis zur Höhe von zwei Dritteln der Kosten erstattet, wenn das Anschaffen notwendig war, weil

1. mehr Fenster und verglaste Außentüren oder solche mit größeren Längen- oder Breitenmaßen vorhanden sind als in der bisherigen Wohnung oder

2. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus verschiedenen Zimmern der bisherigen Wohnung in einem Zimmer der neuen Wohnung wegen der Verschiedenartigkeit der Muster, der Farbe oder des Zuschnitts nicht zumutbar ist oder

3. eine Wiederverwendung von Vorhängen aus Zimmern der bisherigen Wohnung in Nebenräumen der neuen Wohnung oder umgekehrt nicht zumutbar ist oder

4. die bisherige Wohnung anders als die neue Wohnung mit Rolläden ausgestattet war.

Die Auslagen für Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen werden bis zur Höhe von zwei Dritteln erstattet, wenn die Fenster und verglasten Außentüren

Zusatzbestimmungen

ständigen Verband (Ring der Makler) erfragt werden.

Läßt der Umziehende sich z.B. ein Eigenheim vermitteln, so können nur die Maklergebühren anerkannt werden, die auch bei Vermittlung einer familiengerechten Wohnung angefallen wären.

103.1 Die Erstattung der Auslagen für das Anschaffen neuer Rollos, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen ist grundsätzlich nur zulässig, wenn in der neuen Wohnung größere Gegenstände dieser Art benötigt werden oder die Beschaffung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 notwendig ist. Werden in der neuen Wohnung kleinere Rollos usw. benötigt, so dürfen die Auslagen nur erstattet werden, wenn eine Umarbeitung der bisherigen Gegenstände nicht möglich oder teurer wäre als neue dieser Art.

Verordnung

der neuen Wohnung kleinere Längen- oder Breitenmaße haben als in der bisherigen Wohnung und die bezeichneten Gegenstände nicht auf die benötigte Größe umgearbeitet werden können.

(2) Für Zimmer und Nebenräume, die vollständig mit neuen Fenstervorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen nur bis zu folgenden Höchstsätzen erstattet:

1.	je Zimmer in Tarifkl. Ia	200 DM
	je Zimmer in Tarifkl. Ib	200 DM
	je Zimmer in Tarifkl. IC	180 DM
	je Zimmer in Tarifkl. IIX	160 DM
	~~je Zimmer in Tarifkl. IV~~	~~160 DM~~
2.	je Nebenraum in allen Tarifklassen	60 DM

Ist die Fensterfläche eines Nebenraumes größer als 2,5 qm, so werden für diesen Nebenraum bis zu 90 DM erstattet.

(3) Die Auslagen für die vollständige Ausstattung mehrerer Zimmer oder Nebenräume können bis zu der Summe der Höchstbeträge für diese Zimmer und Nebenräume erstattet werden. Ist die Fläche der Fenster dieser Zimmer insgesamt größer als 3,6 qm, vervielfacht mit der Zahl dieser Zimmer, so wird bei der Berechnung für je 1,8 qm weitere Fensterfläche zusätzlich die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer angesetzt. Wird nur ein Zimmer vollständig ausgestattet, so gilt Satz 2 entsprechend.

Zusatzbestimmungen

103.2 a) Nebenräume sind z.B. Küche, Bad, Klosett usw.

b) Auslagen für Fenstervorhänge dürfen nur für Zimmer und Nebenräume erstattet werden, die für die in § 4 Abs. 3 bezeichneten Personen bestimmt sind; wegen der Zahl der zu berücksichtigenden Zimmer siehe jedoch Vwv Nr. 1 zu § 7 BUKG.

103.3 a) Beispiele zu § 3 Nr. 3:

Ein Beamter der Tarifklasse IIX weist für vollständige Ausstattung mit neuen Gardinen und Vorhängen von 3 Zimmern, Küche und Bad Auslagen in Höhe von 990.-- DM nach. Küchen- und Badfenster sind normal groß.

1. Fensterflächen

Wohnzimmer:	= 6,44 m^2
Schlafzimmer:	= 3,24 m^2
Kinderzimmer:	= 2,30 m^2
Fensterfläche aller erstattungsfähigen Zimmer	= 11,98 m^2
3 Zimmer x 3,6 m^2	= 10,80 m^2
verbleiben	= 1,18 m^2

1,18 : 1,8 = 0,65 = weniger als 1, also darf kein Zuschlag gewährt werden.

2. Berechnung des erstattungsfähigen Höchstbetrages:

für Wohnzimmer	= 160.-- DM
für Schlafzimmer	= 160.-- DM
für Kinderzimmer	= 160.-- DM
für Küche und Bad je 60.- DM	= 120.-- DM
erstattungsfähiger Höchstbetrag	= 600.-- DM

3. Nachgewiesene Auslagen = 990.-- DM, davon 2/3 = = 660.-- DM. Bei der Berechnung kann als erstattungsfähig ein Betrag von 600.-- DM anerkannt werden.

b) Ein Beamter der Tarifklasse IC weist für vollständige Ausstattung mit neuen Gardinen und Vorhängen von

Verordnung

(4) Für Zimmer und Nebenräume, die nicht vollständig mit neuen Vorhängen ausgestattet werden müssen, werden die Auslagen für neue Vorhänge, Vorhangstangen und Zugvorrichtungen und für das Umarbeiten derartiger Gegenstände (Absatz 5) zusammen nur bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(5) Auslagen für das Umarbeiten von Fenstervorhängen und Zugvorrichtungen einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden für ein Zimmer oder für einen Nebenraum bis zu den Höchstsätzen des Absatzes 2 erstattet.

(6) Auslagen für das Umarbeiten von Türvorhängen sowie von Vorhängen als Türersatz aus der bisherigen Wohnung zur Verwendung in der neuen Wohnung einschließlich der Auslagen für die hierbei erforderlichen Ersatz- und Ergänzungsteile werden erstattet.

Zusatzbestimmungen

4 Zimmern, Küche und Bad Auslagen in Höhe von 1 809.30 DM nach. Das Küchenfenster hat eine Größe von 2,62 m^2.

1. Fensterflächen

Wohnzimmer	= 6,62 m^2
Eßzimmer	= 6,37 m^2
Schlafzimmer	= 4.59 m^2
Kinderzimmer	= 4,42 m^2

Fensterfläche aller erstattungsfähigen Zimmer	= 22,00 m^2
4 Zimmer x 3,6 m^2	= 14,40 m^2
verbleiben	= 7,60 m^2

7,6 : 1,8 = 4,2. Es darf 4 x die Hälfte des Höchstbetrages für ein Zimmer als Zuschlag gewährt werden.

2. Berechnung des erstattungsfähigen Höchstbetrages:

für Wohnzimmer	= 180.-- DM
für Eßzimmer	= 180.-- DM
für Schlafzimmer	= 180.-- DM
für Kinderzimmer	= 180.-- DM
dazu ein Zuschlag von 4/2 Zimmern	= 360.-- DM
für Küche (Fenster größer als 2,5 m^2)	= 90.-- DM
für Bad	= 60.-- DM
erstattungsfähiger Höchstbetrag	= 1230.-- DM

3. Nachgewiesene Auslagen 1 809.30 DM; davon 2/3 = 1 206.20 DM. Bei der Berechnung kann als erstattungsfähig der Betrag von 1 206.20 DM anerkannt werden.

c) Der Berechnung der Fensterflächen sind die Maße der lichten Putzweiten der Fenster zugrunde zu legen.

103.4 Die Bestimmungen des § 3 Nr. 4 gelten auch für die Ausstattung mit Rollos. Werden Zimmer und Nebenräume nur teilweise mit neuen Vorhängen ausgestattet und der zulässige Höchstbetrag je Raum nicht ausgeschöpft, so kann der Minderbetrag nicht auf ein anderes Zimmer oder einen anderen Nebenraum übertragen werden.

103.5 ZB 103.4 gilt für § 3 Nr. 5 sinngemäß

Verordnung

(7) Auslagen für das Abnehmen und Anbringen von Vorhängen sowie für das dabei erforderliche Kleinmaterial werden erstattet.

§ 4

Auslagen für Schönheitsreparaturen

(1) Auslagen für Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich der Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen und Abziehen von Parkettfußböden (Schönheitsreparaturen) in der bisherigen Wohnung können nach Billigkeitsgrundsätzen erstattet werden, wenn der Antragsteller nach dem Mietvertrag ausdrücklich verpflichtet ist, diese Arbeiten beim Auszug aus der Wohnung ausführen zu lassen. Die Auslagen werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller dieselben Räume, Raumteile, Heizkörper, Fenster oder Türen innerhalb von sechs Jahren, Küche, Bad oder Toilette jedoch innerhalb von drei Jahren vor dem Auszug aus der Wohnung schon einmal auf seine Kosten instand gesetzt hat. Von den notwendigen Auslagen für Schönheitsreparaturen bleibt für jedes angefangene halbe Jahr von der vorausgegangenen Instandsetzung bis zum Auszug ein Zwölftel, bei Küche, Bad oder Toilette jedoch ein Sechstel unberücksichtigt.

Zusatzbestimmungen

104.1 Beispiele:

a) Ein Beamter muß seine bisherige Wohnung aus Anlaß der Räumung instand setzen lassen. Er hat die Wohnung vor 6 1/2 Jahren als Neubauwohnung bezogen und bisher keine Schönheitsreparaturen ausführen lassen. Die Auslagen können auch nicht teilweise ersetzt werden, weil innerhalb der letzten 6 bzw. 3 Jahre keine Instandsetzungsarbeiten ausgeführt wurden.

b) Der Beamte läßt folgende Räume instand setzen:

1. Wohnzimmer	240.-- DM
2. Schlafzimmer	180.-- DM
3. Kinderzimmer	180.-- DM
4. Küche	150.-- DM
5. Bad	70.-- DM
6. Korridor	210.-- DM
Gesamtkosten	1 030.-- DM

Die Räume waren in den letzten Jahren schon einmal instandgesetzt worden, und zwar
das Wohnzimmer vor 3 Jahren,
das Schlafzimmer vor 2 Jahren,
das Kinderzimmer vor 2 1/2 Jahren,
die Küche und das Bad vor 1 1/2 Jahren und
der Korridor vor 1 Jahr. Der danach zu erstattende Betrag ist wie folgt zu berechnen:

1. Wohnzimmer	Kosten	240.-- DM	
Eigenanteil	6/12	120.-- DM	
verbleiben			120.-- DM
2. Schlafzimmer	Kosten	180.-- DM	
Eigenanteil	4/12	60.-- DM	
verbleiben			120.-- DM
3. Kinderzimmer	Kosten	180.-- DM	
Eigenanteil	5/12	75.-- DM	
verbleiben			105.-- DM
4. Küche	Kosten	150.-- DM	
Eigenanteil	3/6	75.-- DM	
verbleiben			75,-- DM
5. Bad	Kosten	70.-- DM	
Eigenanteil	3/6	35.-- DM	
verbleiben			35.-- DM
6. Korridor	Kosten	210.-- DM	
Eigenanteil	2/12	35.-- DM	
verbleiben			175.-- DM
			630.-- DM

Verordnung	Zusatzbestimmungen
	Von dem Betrag von 1 030,-- DM können insgesamt 630,-- DM erstattet werden.
(2) Die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen beim Auszug aus der Wohnung soll durch Vorlage des Mietvertrages oder einer Bescheinigung des Vermieters, der Zeitpunkt der vorausgegangenen Instandsetzung der Wohnung innerhalb des Zeitraums von sechs oder drei Jahren durch Vorlage der Rechnungen nachgewiesen werden. Der Nachweis für die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen soll durch eine amtliche Bescheinigung erbracht werden.	104.2 Die Angemessenheit der Schönheitsreparaturen kann durch Bescheinigung einer bautechnischen Bundesbahndienststelle oder einer anderen bautechnischen Stelle erbracht werden. Die Reparaturen gelten als angemessen, wenn sie in einfacher Form, wie in den einzelnen Orten üblich, ausgeführt werden.
§ 5 Berlin-Klausel Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 25 des Bundesumzugskostengesetzes auch im Land Berlin.	
§ 6 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1964 in Kraft.	

Anhang II
(ZB 2.8 g)

Richtlinie 7/63 des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

(in der mit HVB-Verf. vom 25.6.1964 - 15A.151 Uwdf 91/1 - bekanntgegebenen Fassung)

Um das Freimachen von Wohnungen der Wohnungsfürsorge des Bundes zu fördern, an deren anderweitigen Belegung ein erhebliches Verwaltungsinteresse besteht, wird im Einvernehmen mit den Herren Bundesministern des Innern und der Finanzen folgende jederzeit widerrufliche Regelung getroffen:

I.

Diese Richtlinie gilt für

1. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter, die im unmittelbaren Bundesdienst stehen, sowie für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit - im folgenden Bundesbedienstete genannt -; ausgenommen sind Ehrenbeamte und ehrenamtliche Richter, ...
2. im Ruhestand befindliche Beamte, Richter und Berufssoldaten (Nr. 1),
3. frühere Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie frühere Angestellte und Arbeiter (Nr. 1), die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden sind,
4. die Hinterbliebenen der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Zu den Hinterbliebenen (Nr. 4) gehören der Ehegatte und die Kinder die mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, sowie die in Nr. 7 DVO z. UKG*) bezeichneten Personen, denen der Verstorbene auf Grund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung in seiner Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewährt hat.

II.

Umzugsauslagen (Abschnitt IV) bei Freimachung einer im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnung werden erstattet, wenn dies dem Wohnungsinhaber vor Beginn des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Die Zusage darf nur gegeben werden, wenn die Freimachung der Wohnung im dienstlichen oder wohnungsfürsorgerischen Interesse liegt (Abschnitt III), sie sonst nicht erreicht werden kann und für den Räumungsumzug weder nach dem Umzugskostengesetz noch nach anderen Bestimmungen Umzugsauslagen erstattet werden können. Voraussetzung ist ferner, daß der Bundesbedienstete schriftlich seine Umzugsbereitschaft erklärt und sich verpflichtet hat, innerhalb einer bestimmten Frist seine bisherige Wohnung freizumachen.

Die Zusage ist entsprechend zu befristen.

Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Zusage besteht nicht.

.....

III.

1. Ein dienstliches Interesse an der Freimachung der Wohnung kann nur anerkannt werden, wenn die Wohnung für einen Bediensteten, der aus dienstlichen Gründen in der Nähe seiner Dienststelle untergebracht werden muß, benötigt wird;

*) Anmerkung: Zu den in Nr. 7 DVO zum UKG bezeichneten Personen gehören Verwandte bis zum 4. Grade, Verschwägerte bis zum 2. Grade, Adoptiv- oder Pflegekinder, Adoptiv- oder Pflegeeltern und uneheliche Kinder.

2. ein wohnungsfürsorgerisches Interesse an der Freimachung einer im Besetzungsrecht des Bundes stehenden Wohnung zwecks Wechsels in eine andere im Besetzungsrecht des Bundes stehende Wohnung kann bejaht werden, wenn die freizumachende Wohnung für die - nach der Miethöhe und der Größe der Familie - angemessene Unterbringung eines Bundesbahnbediensteten (Abschnitt I Nr. 1) benötigt wird, vorausgesetzt, daß die Wohnung

a) von einem Mieter bewohnt wird, für den sie durch Verringerung der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen zu groß geworden ist,

oder

b) wegen ihrer Miethöhe nicht mehr den Einkommensverhältnissen des Mieters entspricht und aus Gründen der Fürsorge einem einkommensschwächeren Bundesbediensteten zugewiesen werden soll, sofern die Miete für die neue Wohnung um mindestens 20 v.H. - bezogen auf den qm Wohnfläche - höher ist als die Miete für die freizumachende Wohnung,

.....

3. Ein wohnungsfürsorgerisches Interesse des Bundes kann ferner anerkannt werden, wenn zur Beseitigung eines an dem betreffenden Dienstort noch bestehenden vordringlichen Wohnungsbedarfs dadurch beigetragen wird, daß die Wohnung zwecks Wechsels in eine nicht im Besetzungsrecht des Bundes stehende Wohnung (Mietwohnung, Familienheim, Eigentumswohnung) freigemacht wird. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die freigemachte Wohnung durch die Verwaltung einem wohnungssuchenden Bundesbediensteten (Abschnitt I Nr. 1) zugewiesen wird.

4. Ein wohnungsfürsorgerisches Interesse im Sinne der Nr. 3 kann bei Ruhestandsbeamten sowie früheren Angestellten und Arbeitern und ihren Hinterbliebene auch dann bejaht werden, wenn der Umzug in eine im Besetzungsrecht des Bundes stehende Mietwohnung an einem anderen Ort (nicht Nachbarort) durchgeführt wird, an dem kein oder ein geringer Wohnungsbedarf für Bundesbedienstete (Abschnitt I Nr. 1) besteht.

IV.

Als Umzugsauslagen im Sinne dieser Richtlinie können nur die für das Befördern des Umzugsgutes von der freizumachenden Wohnung in die neue Wohnung tatsächlich entstehenden notwendigen Auslagen erstattet werden. Hierzu rechnen neben den Transportauslagen in angemessenen Grenzen auch die Auslagen für das Ein- und Auspacken. Bei einem Umzug an einen anderen Ort, der nicht als Nachbarort anzusehen ist, können daneben die Fahrtauslagen für die Umzugsreise des Umziehenden und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Familienangehörigen und Hausangestellten vom bisherigen zum neuen Wohnort, jedoch nicht mehr als die Kosten der 2. Wagenklasse der Deutschen Bundesbahn erstattet werden. Transport- und Fahrtauslagen werden höchstens bis zur Entfernung von 200 km erstattet.

Weitere mit dem Umzug verbundene Auslagen sind nicht erstattungsfähig.

Als Umzugsgut gelten die beweglichen Gegenstände, die am Tage der Bekanntgabe der Zusage Eigentum des Umziehenden oder seiner Hausstandsangehörigen sind. Hierzu gehören auch Gegenstände, die dem Umziehenden leihweise oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen sind. Mehrkosten für das Befördern später erworbener Gegenstände bleiben außer Betracht.

Die Auslagen werden nur insoweit ersetzt, als nicht auf Grund anderer Vorschriften entsprechender Auslagenersatz zu gewähren ist oder von dritter Seite gewährt wird.

V.

Die Umzugsauslagen (Abschnitt IV) werden nur erstattet, wenn der Umzug mit dem eigenen Umzugsgut ausgeführt und die Erstattung der Auslagen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Umzugs bei der Behörde, die die Zusage erteilt hat, beantragt worden ist. Diese Behörde erteilt die Auszahlunganordnung .....

VI.

Die vorstahende Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Richtlinie 2/60 des Bundesministers für Wohnungswesen und Städtebau

Bei der Überlassung von Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes müssen beim erstmaligen Bezug die Voraussetzungen für die Anerkennung der Steuerbegünstigung gemäß § 82 II. WoBauG gewahrt bleiben. Im einzelnen gilt folgendes:

I. Angemessener Wohnraum

Grundsätzlich kann für jede zum Haushalt des Bundesbediensteten gehörende Person ein Zimmer überlassen werden.

In der Grundrißplanung nach Größe und Lage ausgewiesene Eßplätze zählen nicht als Zimmer im Sinne dieser Richtlinie.

II. Ausnahmen in besonderen Fällen

1. Zusätzlicher Wohnraum

a) Ein zusätzliches Zimmer kann überlassen werden, wenn zum Haushalt des Bundesbediensteten eine Person gehört, die schwerbeschädigt oder dauernd schwer krank oder nicht nur vorübergehend ansteckend erkrankt ist. Die Notwendigkeit ist durch Vorlage eines amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses nachzuweisen.

b) Ein Arbeitszimmer kann Bundesbediensteten auf Antrag überlassen werden, wenn Art und Umfang ihrer dienstlichen Tätigkeit es erfordern, einen erheblichen Teil der dienstlichen Aufgaben ständig in der Wohnung zu erledigen. Ausgenommen sind Bundesbedienstete, denen persönlich schon nach a) ein zusätzliches Zimmer überlassen worden ist.

Das Vorliegen der Voraussetzungen kann in der Regel erst in Dienststellungen ab Besoldungsgruppe A 16 und vergleichbarer Vergütungsgruppen BAT angenommen werden. Es ist vom Dienstvorgesetzten - bei Angehörigen des Bundesgrenzschutzes vom Leiter der Grenzschutzverwaltung - zu bescheinigen.

Eine Wohnung mit Arbeitszimmer soll nur dann überlassen werden, wenn dadurch Trennungsgeldempfänger oder andere Bundesbedienstete, die bei gleicher Dringlichkeit in einer gleichgroßen Wohnung unterzubringen sind, nicht benachteiligt werden.

c) Eine um ein Zimmer größere Wohnung können Ehepaare, zu deren Haushalt Kinder nicht gehören, sowie Alleinstehende auf Antrag erhalten, sofern Trennungsgeldempfänger oder andere Bundesbedienstete, die bei gleicher Dringlichkeit in einer gleichgroßen Wohnung unterzubringen sind, nicht benachteiligt werden. Außerdem muß gewährleistet sein, daß 2-Zimmer- bzw. 1-Zimmer-Wohnungen in absehbarer Zeit nicht leer stehen. Von der Überlassung eines zusätzlichen Zimmers ist abzusehen, wenn die betreffenden Bundesbediensteten ein solches bereits nach a) oder b) erhalten haben.

d) Bei einem Überhang an Wohnungen kann Bundesbediensteten eine größere Wohnung überlassen werden, sofern sie ausdrücklich damit einverstanden sind.

e) Aus der Überlassung von zusätzlichem Wohnraum kann bei einer etwaigen Versetzung kein Anrecht auf eine gleichgroße Wohnung am neuen Dienstort hergeleitet werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung des Antragstellers ist zu den Akten zu nehmen.

2. Verminderter Wohnraum

a) Bei einem Mangel an Wohnungen mit angemessener Zimmerzahl kann für Kinder nur ein Zimmer überlassen werden, wenn es sich um zwei Kinder ungleichen Geschlechts bis zum 6. Lebensjahr oder gleichen Geschlechts bis zum vollendeten 14. Lebensjahr handelt.

Das für zwei Kinder vorgesehene Zimmer muß so beschaffen sein, daß Stellflächen für zwei Betten, einen für 2 Kinder ausreichenden Kleiderschrank sowie einen Arbeitstisch mit zwei Arbeitsplätzen und zwei Stühlen vorhanden ist.

b) Bei einem Mangel an 3-Zimmer-Wohnungen kann eine 2-Zimmer-Wohnung an eine Familie mit einem Kind bis zum vollendeten 3. Lebensjahr überlassen werden, sofern im Elternschlafzimmer Stellfläche für das Bett eines Kleinkindes vorhanden ist.

III. Kündigung der zweckbestimmten Wohnung auf Verlangen des Bundes

a) Scheiden Soldaten auf Zeit nach Ablauf ihrer Verpflichtungszeit aus dem Bundesdienst aus, so ist die Kündigung des Mietvertrages über die zweckbestimmte Wohnung vom Bauherrn zu verlangen, wenn die Wohnung für die Unterbringung eines Bundesbediensteten benötigt wird. Die Kündigung darf nur zum Schluß eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten ausgesprochen werden, es sei denn, daß längere gesetzliche Kündigungsfristen zu beachten sind. Von dem Tage an, zu dem gekündigt wird, ist anstelle der Bundesbedienstetenmiete die Erhebung der Kostenmiete zu verlangen.

b) Von der Erhebung der Kostenmiete kann auf Antrag abgesehen werden, wenn eine besonders schlechte wirtschaftliche Lage des Betroffenen dies rechtfertigt.

c) Die Bestimmungen unter a) und b) gelten entsprechend für die Grenzschutzvollzugsbeamten, die nach Ablauf der 7jährigen Verpflichtung ausscheiden.

Bestimmungen über die Gewährung von Umzugskostenbeihilfe für neuverheiratete Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben.

Bestimmungen	Zusatzbestimmungen
1. Einem Beamten, der bis zum Umzug Trennungsgeld nach der Trennungsgeldverordnung oder eine Trennungsbeihilfe nach ZB 209 a) und b) zur TGV erhalten hat, dem aber Umzugsauslagen nach § 13 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) nur deshalb nicht erstattet werden können, weil er erst nach Ablauf der in dieser Vorschrift bestimmten Frist geheiratet hat, werden für den Umzug zum Dienstort oder in seine Nähe achtzig vom Hundert der Beförderungsauslagen (§ 4 des BUKG) und die notwendigen Fahrtauslagen des Ehegatten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 des BUKG) wie bei einer Dienstreise des Beamten erstattet. Liegt die bisherige Familienwohnung im Ausland, so werden nur die Beförderungs- und Fahrtauslagen vom inländischen Grenzort zur neuen Familienwohnung berücksichtigt. Höchstens dürfen jedoch die Auslagen zugrunde gelegt werden, die bei einem Umzug von der Wohnung entstanden wären, die der Beamte vor der maßgebenden dienstlichen Maßnahme hatte. § 2 Abs. 6 des BUKG ist sinngemäß anzuwenden.	401.1 Maßgebend für die Höhe der zu erstattenden Auslagen ist also höchstens die Entfernung von der Wohnung, die der Beamte vor der dienstlichen Maßnahme innehatte, zur neuen Wohnung. Die Entfernung vom Ort des Hausstandes zum neuen Wohnort ist nur zugrunde zu legen, wenn der Ort des Hausstandes näher zum neuen Wohnort liegt als der ehemalige Wohnort des Beamten. Einem Beamten, der immer an seinem Dienstort wohnte, können demnach als Umzugsauslagen nur die Kosten für einen Umzug von seiner bisherigen Wohnung am Dienstort in die neue Wohnung (Ortsumzug) erstattet werden.
2. Ist die neue Familienwohnung entsprechend § 12 des BUKG als vorläufige Wohnung anerkannt worden oder gilt sie nach ZB 209 d) zur TGV in Verbindung mit Abschn. VI Nr. 4 der Mietbeitragsrichtlinie als vorläufige Wohnung, so erhält der Beamte für den Umzug in diese Wohnung Umzugskostenbeihilfe nach Nr. 1 und für den Umzug aus ihr in die endgültige Wohnung Umzugskostenvergütung nach dem BUKG.	

Anhang V
(§§ 7,9,10,Anh.I)

Ablesetafeln

Gültig vom 1. Juni 1964 an

I. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 9 BUKG)

a) bei Umzügen an einen Ort außerhalb des bisherigen Wohnortes
b) bei Ortsumzügen

Besoldungsgruppe A	Besoldungsgruppe B	Verg.-gruppe nach AnTv	Tarifklasse	Art des Umzuges	Ledige DM	Verheiratete ohne Ehegatten und Personen nach § 9 Abs.4 BUKG DM	Verheiratete mit Ehegatten DM	
	B3-B11	-	Ia	a)	400	700	800	Für jedes Kind nach § 4 Abs. 3 Satz 2 u.3 BUKG je weitere a) 100 DM b) 80 DM für jede weitere Person nach § 4 Abs.3 Satz 3 BUKG je weitere a) 50 DM b) 40 DM
				b)	320	560	640	
A13-A16	B1-B2	Ia-IIb	Ib	a)	350	600	700	
				b)	280	480	560	
A9-A12		III-Vb	IIc	a)	300	500	600	
				b)	240	400	480	
A1-A8		Vc-X	IIIb	a)	250	400	500	
				b)	200	320	400	

II. Höchstbeträge zum Beschaffen von Kochherden, Öfen und anderen Heizgeräten (§ 7 BUKG)

	Geräte	Kochherd	Ofen	Sonstige Heizgeräte
Alle Tarifklassen	Höchstbetrag der Auslagen	425.-- DM	300.- DM	50.-- DM
	erstattungsfähiger Höchstbetrag	318.75 DM	225.- DM	37.50 DM

III. Höchstbeträge für die Erstattung der nachgewiesenen, sonstigen Umzugsauslagen (§ 10 BUKG und Anhang I UVB)

Art der Auslagen	Höchstbeträge
a) Außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal (§ 2 Abs. 1 VSU)	In allen Tarifklassen: je angefangenen Möbelwagenmeter = 6.-- DM
b) Neue Kochgeschirre für elektrische Kochherde (§ 2 Abs. 3 VSU)	In allen Tarifklassen: bei Haushalt bis zu 2 Personen = 60.-- DM für jede weitere Person im Haushalt = 20.-- DM insgesamt = 120.- DM
c) Ersatz oder Ändern von Fernseh- oder Rundfunkantennen sowie Ändern von Fernseh- oder Rundfunkgeräten (§ 2 Abs. 9 VSU)	In allen Tarifklassen = 150.- DM
d) Anschaffen von Vorhängen, Rollos usw. für Fenster (§ 3 Abs. 1, 4 und 5 VSU)	In Tarifkl. Ia je Zim. = 200.- DM In Tarifkl. Ib je Zim. = 200.- DM In Tarifkl. II je Zim. = 180.- DM In Tarifkl. III je Zim. = 160.- DM In allen Tarifkl. je Nebenraum = 60.- DM

Stichwortverzeichnis

A

Abbau von Geräten - Anh. I § 2 Abs. 4, ZB 102.4

Ablösungen, Aushilfen - BUKG ZB 2.6

Abnehmen von Geräten - siehe Abbau

Abordnung - BUKG § 2 Vwv 1 und 2, ZB 2.2

Abwesenheit, vorübergehende - BUKG ZB 1.3

Anbringen von Geräten - siehe Abbau

Anschließen von Geräten - siehe Abbau

Anstreichen der Wände - Anh. I § 4 Abs. 1

Anweisung des Dienstvorgesetzten - BUKG § 2

Arbeitszimmer - Anh. III

Aufforderung zur Räumung - BUKG § 2 Vwv 3, ZB 2.8

Ausladen - siehe Tag des Ausladens

Auslagen, notwendige - BUKG § 4, ZB 4.1

Auslandsumzüge - BUKG § 16 bis 18

Auspacken - BUKG ZB 4.1

Ausscheiden aus dem Dienst- BUKG § 2 Vwv 5

Ausschluß des Umzuges - BUKG § 2, ZB 2.4

Ausschlußfrist, Antragstellung - BUKG § 2 Vwv 4, ZB 2.21

B

Beendigung des Umzuges - BUKG ZB 2.19

Beförderungsauslagen - BUKG § 3

Beförderung, frachtfreie - BUKG ZB 4.1

Beleuchtungskörper - Anh. I § 2 Abs. 6, ZB 102.9

Berufssoldaten - BUKG § 1

Beschaffen von Wohnungen - BUKG § 15, ZB 15.3

Besichtigen einer Wohnung - BUKG § 5, ZB 5.2

Brennstoffvorräte - BUKG ZB 4.1

Bruchversicherung - BUKG ZB 4.1

Bundesbeamte - BUKG § 1, ZB 1.1

Bundespolizeibeamtengesetz - BUKG § 22

C

D

Dienstliches Interesse - BUKG § 2 Abs. 3, ZB 2.5

Dienstliche Maßnahme - BUKG § 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1, ZB 2.18

E

Eheschließung, spätere - BUKG § 3 Abs. 1, § 13, ZB 13.1 bis 13.4 Anh. IV

Eigenheim, Eigentumswohnung - BUKG §§ 2, 6, ZB 2.8

Einladen - siehe Tag des Einladens

Einpacken - BUKG ZB 4.1

Einstellung - BUKG § 2 Vwv 1 und 2, ZB 5.1

Elektrische Geräte - Anh. I § 2 Abs. 6

Elektrogeschirr - Anh. I § 2 Abs. 3, ZB 102.3

Elektroleitungen - Anh. I § 2 Abs. 5, ZB 102.5

Endgültige Wohnung - BUKG ZB 12.2 und 12.3

Ernennungsurkunde - BUKG ZB 1.1

Erntevorräte - BUKG ZB 4.1

F

Fensterflächen - Anh. I ZB 103.3

Fernsehantennen und -geräte - Anh. I § 2 Abs. 9, ZB 102.7 und 102.12

Fernsprechanschluß - Anh. I § 2 Abs. 10, ZB 102.13

Frachtbrief - BUKG ZB 3.3

Fußböden, streichen - Anh. I § 4 Abs. 1

G

Garagen - BUKG § 6

Gardinen - Anh. I § 3, ZB 103.1 bis 103.5

Garten - BUKG § 6

Getrenntes Versenden - BUKG ZB 4.1

Gasgeräte - Anh. I § 2 Abs. 6

Gasleitungen - Anh. I § 2 Abs. 5, ZB 102.5

H

Häusliche Gemeinschaft - BUKG § 4, ZB 1.3

Hausstand, eigener - BUKG § 7 Vwv 6, ZB 7.8
Haustiere - BUKG ZB 4.1
Heiratsgut - BUKG § 13, ZB 13.1
Heizgeräte - BUKG §§ 3, 7, ZB 3.1
Heizkörper - Anh. I § 4 Abs. 1
Hinterbliebene - BUKG §§ 1, 9, ZB 1.2

I J

Inkrafttreten des BUKG - BUKG § 26, ZB 26.1
Instandsetzen von Wohnungen - BUKG § 15

K

Kalken der Wände - Anh. I § 4 Abs. 1
Kennzeichen für Pkw - Anh. I § 2 Abs. 11, ZB 102.14
Kochgeschirr - Anh. I § 2 Abs. 3, ZB 102.3
Kochherde - BUKG §§ 3, 7, ZB 3.1
Kostenanschlag - BUKG ZB 3.3 und 4.1
Kraftfahrzeuge - Anh. I § 2 Abs. 11, ZB 102.14
Kühlschränke - Anh. I ZB 102.5

L

M

Makler - siehe Vermittlungsgebühren
Metergeld - BUKG ZB 4.1
Miete - BUKG § 6 ZB 6.1
Mietentschädigung - BUKG §§ 3. 6, ZB 3.1, 6.2 bis 6.5
Mülleimer - Anh. I § 2 Abs. 13, ZB 102.16

N

Nachbarorte - BUKG ZB 9.3
Nachhilfeunterricht - BUKG ZB 8.1
Neuverheiratete Beamte - Anh. IV ZB 401.1

O

Öfen - BUKG § 3, ZB 3.1, § 7 Vwv 1 bis 5, ZB 7.1 bis 7.7
Ortsumzug - BUKG ZB 9.11

P

Packergeld - BUKG ZB 4.1
Pauschentschädigung für sonstige Umzugsauslagen - BUKG § 9, ZB 9.1 bis 9.10, 9.12 bis 9.15

Q

R

Räumlich eng beieinander liegende Orte - BUKG § 2, ZB 2.4
Räumung einer Wohnung - BUKG § 2 Vwv 3, ZB 2.8
Rechtsanspruch - BUKG § 2, ZB 2.7
Reisekosten - BUKG §§ 3, 5
Richter - BUKG §§ 1, 19
Richtlinie 2/60 - Anh. III
Richtlinie 7/63 - Anh. II
Rollos - Anh. I § 3, ZB 103.1 bis 103.5
Rückversetzung - BUKG ZB 14.1
Rundfunkantennen - Anh. I § 2 Abs. 9, ZB 102.12
Rundfunkgeräte - Anh. I ZB 102.7

S

Sachleistungen - BUKG ZB 3.2
Schönheitsreparaturen - Anh. I § 2 Abs. 15, § 4, ZB 104.1 bis 104.2
Schulbücher - BUKG ZB 8.3, Anh. I § 2 Abs. 12, ZB 102.15
Schutzkontaktleitungen - Anh. I ZB 102.6 und 102.10
Soldatenversorgungsgesetz - BUKG § 23
Spediteurrechnung - BUKG ZB 3.3
Standgelder - BUKG ZB 4.1
Suchen einer Wohnung - BUKG § 5 Abs. 2, ZB 5.2

T

Tag des Einladens und Ausladens - BUKG § 5, ZB 5.1

Tapezieren der Wände - Anh. I § 4 Abs. 1

Tarifhandbuch für den Möbeltransport - BUKG ZB 4.1

Tarifklassen - BUKG § 9, ZB 9.8

Trageumzug - BUKG ZB 4.1

Transportversicherung - BUKG ZB 4.1

Trennungsgeld, Trennungsentschädigung - BUKG § 15
ZB 15.1.bis 15.3

Trinkgeld - BUKG ZB 4.1, Anh. I § 2 Abs. 1,
ZB 102.1 und 102.2

Türen, streichen - Anh. I § 4 Abs. 1

U

Umschreiben von Pkw - Anh. I § 2 Abs. 11, ZB 102.14

Umschulungsgebühren - Anh. I § 2 Abs. 12, ZB 102.15

Umzugsanordnungen, frühere - BUKG § 26

Umzugsauslagen, sonstige - BUKG §§ 3, 10, ZB 10.1
und 10.2, Anh.I

Umzugsauslagen nach Richtlinie 7/63 - Anh. II

Umzugsgut - BUKG § 4

Umzugskostenbeihilfe - Anh. IV ZB 401.1

Umzugskostenvergütung - BUKG §§ 2, 3, ZB 3.1

Umzugspersonal - Anh. I § 2 Abs. 1, ZB 102.1 und 102.2

Umzugsvorbereitungen - BUKG §§ 3, 14, ZB 3.1, 14.1
bis 14.5

Ungezieferfreiheit des Umzugsgutes - Anh. I § 2 Abs. 16

Unterkunft und Unterhalt - BUKG § 4, ZB 4.3

Unterricht - BUKG §§ 3, 8, ZB 3.1, 8.1 bis 8.4

Unterrichtsmittel - BUKG ZB 8.1, Anh. I § 2 Abs. 12,
ZB 102.5

Unverheiratete Beamte - BUKG § 2 Vwv 1, ZB 2.6

V

Verlegung der Dienststelle - BUKG § 2, ZB 2.17

Vermittlungsgebühren - Anh. I § 2 Abs. 14, ZB 102.17

Versetzung - BUKG § 2 Vwv 1 und 2, ZB 2.2

Versetzungsverfügung - BUKG § 2 Vwv 6

Versicherungen - BUKG ZB 4.1

Vertretungen - siehe Ablösungen

Verwaltungsvorschriften - BUKG § 21

Verwandte, Verschwägerte - BUKG § 1, ZB 1.3

Vorbereitung des Umzuges - BUKG § 5

Vorhänge, Vorhangstangen - Anh. I § 3, ZB 103.1 bis 103.5

Vorläufige Wohnung - BUKG §§ 9, 12, ZB 9.14, 12.1 bis 12.3

Vorschuß - BUKG ZB 3.1

W

Waschmaschienen - Anh. I ZB 102.5

Wasserleitungen - Anh. I § 2 Abs. 5, ZB 102.5

Widerruf der Zusage der Umzugskostenvergütung - BUKG § 2
Vwv 7, § 14

Wohnküchen und -dielen - BUKG § 7 Vwv 1

Wohnraum, angemessener usw. - Anh. III

Wohnung, vorläufige - BUKG §§ 3, 12

Wohnungsbeschaffung - Anh. I § 2 Abs. 14, ZB 102.17

Wohnungseinrichtung - BUKG § 4

Wohnwagenanhänger - BUKG ZB 4.1

X

Y

Z

Zahl der Zimmer - BUKG § 7 Vwv 1, Anh. III

Zentralheizung - BUKG § 7 Abs. 1, Vwv 4

Zimmer, zusätzliche - Anh. III

Zugvorrichtungen - Anh. I § 3, ZB 103.1 bis 103.5

Zusage der Umzugskostenvergütung - BUKG § 2 Vwv 1 bis 7,
ZB 2.1 bis 2.21

Zwingende persönliche Gründe - BUKG § 2 Vwv 4 und 5, ZB 2.10
bis 2.12, §§ 3, 11, ZB 11.1